

Suche und Identifizierung von Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO

2. Ausgabe



TEIL

2

PRAXISLEITFADEN: SUCHE NACH FAMILIENANGEHÖRIGEN

Teil II – Suche und Identifizierung von Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO

April 2025

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

Die Entscheidung, internationalen Schutz zu gewähren oder zu verweigern, sollte niemals auf den Ergebnissen der Bemühungen der EU-Behörden um die Suche nach Familienangehörigen beruhen.

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie auf Produkte und Gremien des EASO sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Februar 2025

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print ISBN 978-92-9418-275-3 doi:10.2847/1141229 BZ-01-25-005-DE-C

PDF ISBN 978-92-9418-274-6 doi:10.2847/6179815 BZ-01-25-005-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Deckblatt, lolloj © Adobe Stock.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Rechtsrahmen	6
Die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.....	6
Neuerungen aufgrund der AMMVO	7
Verhinderung von Sekundärmigration	8
Der Stellenwert und die Bedeutung der familiären Bindungen innerhalb der Zuständigkeitskriterien.....	9
Das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit in der AMMVO	9
Familiäre Bindungen der antragstellenden Person in der EU.....	10
Die Abhängigkeitsklausel (Artikel 34).....	13
Die Ermessensklauseln (Artikel 35).....	14
Fristen für die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates.....	15
Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen gemäß der AMMVO	18
Bereitstellung von Informationen.....	18
Möglichkeiten der Suche nach Familienangehörigen.....	18
Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen	18
Das Verfahren und die persönliche Anhörung.....	19
Unterstützung der antragstellenden Person bei der Zusammenarbeit mit Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen	19
Rechtsauskunft.....	19
Vorrangige Prüfung.....	21
Schwerpunkt und Konzentration auf Verfahren zur Familienzusammenführung	21
Frühzeitige Erkennung und Verweisung.....	22
Priorisierung von Fällen der Familienzusammenführung in beiden EU+-Staaten	22
Zusammenarbeit zwischen den Behörden für Asyl- und Migrationsmanagement, den Behörden und Organisationen	22
Proaktives Handeln von Auskunftgebenden, Sachbearbeitenden, Vertretern und antragstellenden Personen	23
Sicherstellung ausreichender Ressourcen innerhalb der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement.....	23
Schrittweise Organisation des Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen.....	27



1. Überprüfung.....	28
Angabe von in den EU+-Staaten anwesenden Familienangehörigen.....	29
Unverzügliche Verweisung an ein geeignetes Verfahren.....	29
2. Registrierung	30
Kenntnis der Fristen.....	30
Ermittlung potenzieller Familienmitglieder einer antragstellenden Person in den EU+-Staaten	31
Bereitstellung von Informationen über die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person	31
Möglichkeit zur Organisation der Anhörung im Rahmen der AMMVO.....	33
Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen	33
3. Verweisung an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement.....	39
4. Bestimmung der Zuständigkeit.....	40
Überprüfung von Fällen nach Priorität	41
Prüfung der verfügbaren Informationen	41
Festlegung der nächsten Schritte.....	43
Organisation der persönlichen Anhörung (gemäß der AMMVO).....	43
Übermittlung von Auskunftersuchen zur Suche und Identifizierung von Familienangehörigen oder abhängigen Personen	48
Priorisierung durch den ersuchten EU+-Staat	50
Ergebnis des Verfahrens.....	51
Akteure bei der Suche nach Familienangehörigen und ihre Rolle im Verfahren.....	53
Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen in den EU+-Staaten	62





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Begriffsbestimmungen
AMMVO	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement – Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [die Dublin-III-Verordnung]
Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement	Die Behörde des EU+-Staats, die für die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staats gemäß Artikel 52 AMMVO zuständig ist.
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EU+-Staaten	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die assoziierten Schengen-Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
NRO	Nichtregierungs- bzw. nichtstaatliche Organisation
VVO	Asylverfahrensverordnung – Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Rechtsrahmen

Dies ist Teil II des *Praxisleitfadens zur Suche nach Familienangehörigen*.

Bevor Sie diesen Leitfaden lesen, wird empfohlen, sich mit [Teil I: Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten](#) vertraut zu machen. In Teil I werden das Konzept der Suche nach Familienangehörigen, die Leitprinzipien und die allgemeinen Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen in den EU+-Staaten und in Drittländern erläutert. Er enthält zudem Terminologie, Begriffsbestimmungen und einen Überblick über den geltenden Rechtsrahmen.

Teil II konzentriert sich auf die Suche nach Familienangehörigen im Zusammenhang mit der Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staates. In diesem Teil werden das in der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO) ⁽¹⁾ festgelegte Feststellungsverfahren, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen und die schrittweise Organisation des Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen einer antragstellenden Person, die sich in einem EU+-Staat aufhalten, erläutert.

Bei der Suche nach Familienangehörigen sollten die in Teil I beschriebenen Grundsätze (Achtung des Familienlebens, Verfahrensgarantien, vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und aktive Suche nach Möglichkeiten der Familienzusammenführung) beachtet werden. Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Beschreibung der AMMVO.

Die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement

Mit der AMMVO soll ein Gleichgewicht zwischen klaren Regeln für die Übernahme der Zuständigkeit für die Migrationsverwaltung und der Gewährleistung von Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den assoziierten Schengen-Ländern Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (EU+-Staaten) geschaffen werden, um diejenigen zu unterstützen, die einem unverhältnismäßig hohen Druck ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck legt die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement einen gemeinsamen Rahmen für das Migrationsmanagement fest.

Mit der AMMVO wird ein dauerhafter Solidaritätsrahmen geschaffen, in dem die notwendigen Schritte festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die EU-Länder ⁽²⁾ die erforderlichen Solidaritätsmaßnahmen erhalten. Jedes EU-Land kann die Art der Solidarität wählen, die es bereit ist zur Verfügung zu stellen, z. B. die Übernahme von antragstellenden Personen oder Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, finanzielle Beiträge oder sogenannte „Verrechnungen der Verantwortlichkeiten“ für die Prüfung von Anträgen. Der Solidaritätsmechanismus wird in dieser Veröffentlichung nicht behandelt.

⁽¹⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351 vom 22.5.2024).

⁽²⁾ Dänemark und die assoziierten Schengen-Länder sind nicht an die Bestimmungen der AMMVO in Bezug auf die Solidaritätsmaßnahmen gebunden.



Die AMMVO enthält klare Regeln für die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz. Personen, die internationalen Schutz beantragen möchten, müssen ihren Antrag im Land der ersten Einreise registrieren, und sie müssen sich in diesem Land aufhalten, bis eine Entscheidung über die Zuständigkeit getroffen wird. Der EU+-Staat, in dem der Antrag registriert wird, kann ein Ersuchen um Aufnahme der Prüfung des Antrags an einen anderen EU+-Staat richten, der auf der Grundlage der in der AMMVO festgelegten Kriterien als zuständig gilt. In diesem Leitfaden wird das Land, das das Gesuch stellt, als „ersuchender EU+-Staat“ bezeichnet. Das Land, das das Ersuchen erhält, wird als „ersuchter EU+-Staat“ bezeichnet.

Die AMMVO ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) ⁽³⁾. Die AMMVO bringt einige Neuerungen in das Verfahren ein, die zum Ziel haben, die Familienkriterien und die Umsetzung der familienbezogenen Bestimmungen zu stärken.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung haben zur Folge, dass die Wahrscheinlichkeit einer Sekundärmigration durch die antragstellende Person geringer ist. Dies ist auf ein schnelleres und effizienteres Verfahren, die Konzentration auf familiäre Bindungen und Priorisierung sowie auf die Bereitstellung von mehr Informationen über die Kriterien, familiäre Bindungen, das Recht auf Rechtsauskunft und die Folgen der Flucht zurückzuführen.

Neuerungen aufgrund der AMMVO

Mit der AMMVO werden die folgenden Verpflichtungen eingeführt:

- Priorisierung von Fällen der Familienzusammenführung sowohl durch den ersuchenden als auch durch den ersuchten EU+-Staat;
- Ausfüllen des Vordrucks für die Suche nach Familienangehörigen gemäß Artikel 22 AMMVO durch die Behörden und die Personen, die internationalen Schutz beantragen;
- Bereitstellung umfassender Informationen für antragstellende Personen durch die Behörden der EU+-Staaten;
- Durchführung einer persönlichen Anhörung von Personen, die erstmals internationalen Schutz beantragen, durch die Behörden der EU+-Staaten, um die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates zu erleichtern (AMMVO-Anhörung).

Eingeführt werden außerdem:

- Möglichkeiten zur Einbeziehung von Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen sowohl in dem ersuchenden als auch in dem ersuchten EU+-Staat;
- das Recht der antragstellenden Person, im Aufnahmeverfahren Rechtsauskunft zu beantragen;
- neue Kriterien für Zeugnisse und Befähigungsnachweise.

⁽³⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180, 29.6.2013).

Verhinderung von Sekundärmigration

Die vorrangige Behandlung von Fällen der Familienzusammenführung und die Vereinfachung der Wiederaufnahmeverfahren, die es den EU+-Staaten ermöglichen, sich verstärkt auf die im Rahmen der AMMVO eingeführte Suche nach Familienangehörigen zu konzentrieren, dienen der Verhinderung von Sekundärmigration. Das Verfahren stellt sicher, dass antragstellende Personen so bald wie möglich mit ihrem/ihrer Familienangehörigen oder ihrer abhängigen Person zusammengeführt werden können, ohne dass sie zu lange auf das Ergebnis oder die Überstellung warten müssen. Das Ziel, mögliche Familienangehörige in den EU+-Staaten bereits am Ort der Einreise in das Hoheitsgebiet zu ermitteln, ist ein wichtiger Schritt bei der Suche nach Familienangehörigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Recht auf Familienleben wahrgenommen werden kann, und es wird der antragstellenden Person ermöglicht, sich im Rahmen eines effizienten Verfahrens auf rechtmäßige Weise mit ihren Familienangehörigen zusammenzuschließen.

Darüber hinaus trägt die Eurodac-Verordnung zur Einrichtung einer interoperablen Asyl- und Migrationsdatenbank zur Unterstützung des Asylsystems zur Umsetzung der AMMVO bei. Die Eurodac-Datenbank enthält Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, Identitätsdaten und Kopien von Identitäts- oder Reisedokumenten von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Die in Eurodac verfügbaren Informationen ermöglichen eine rasche Bestimmung des zuständigen EU+-Staates. Die Neufassung der Eurodac-Verordnung zielt zusammen mit den verschärften Vorschriften im Rahmen der AMMVO darauf ab, der Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vorzubeugen und diese zu unterbinden.

Das Eurodac-System

Eines der Ziele von Eurodac besteht in erster Linie darin, die Umsetzung der AMMVO zu unterstützen und Sekundärmigration innerhalb der EU wirksam aufzudecken⁽⁴⁾. Zu diesem Zweck wird Eurodac den Abgleich der Fingerabdrücke einer Person ermöglichen, um ihren Status zu ermitteln (z. B. wenn die Person internationalen Schutz beantragt hat oder ihr von einem EU+-Staat internationaler Schutz gewährt wurde). Wird eine Abfrage in Eurodac durchgeführt, wird im Suchergebnis zudem angezeigt, welcher EU+-Staat für die Prüfung des Antrags der Person zuständig ist, sofern die Bestimmung der Zuständigkeit durchgeführt wurde.

Eurodac ermöglicht ebenfalls die Zählung der antragstellenden Personen (anstelle der Anträge). Das System wird Datensätze miteinander verknüpfen, die zur selben Person gehören, wodurch es einfacher wird, einen Überblick über die Zahl der antragstellenden Personen in den EU+-Staaten zu erhalten und Sekundärmigration aufzudecken.

Auch bei Kindern über sechs Jahren sollen Fingerabdrücke abgenommen werden. Wird der/die Minderjährige begleitet, sollte ein(e) Familienangehörige(r) bei der Erfassung ihrer/seiner biometrischen Daten anwesend sein. Ist der/die Minderjährige unbegleitet, sollte der Vertreter/Vormund oder eine geschulte Person, die in der Lage ist, das Kindeswohl zu schützen, anwesend sein, wenn biometrische Daten erfasst werden.

⁽⁴⁾ Erwägungsgrund 4 der Eurodac-Verordnung.



Der Stellenwert und die Bedeutung der familiären Bindungen innerhalb der Zuständigkeitskriterien

Das Bestehen familiärer Bindungen einer antragstellenden Person in einem EU+-Staat war immer das erste Kriterium, das im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung (dem Dublin-Verfahren) geprüft wurde. Dieser Grundsatz bleibt auch in der AMMVO unverändert und wird durch mehrere Maßnahmen verstärkt. Diese Maßnahmen werden in der AMMVO dargelegt, um den Herausforderungen zu begegnen, die bei der Anwendung des Dublin-Verfahrens festgestellt wurden. Die drei größten Herausforderungen sind:

- familiäre Bindungen bleiben ungeklärt;
- es liegen nicht genügend Informationen über den/die Familienangehörige(n) vor;
- es fehlt an Zeit, um den Fall ausreichend zu untersuchen.

Um die Bedeutung familiärer Bindungen zu stärken, sind die EU+-Staaten nun verpflichtet, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Familienangehörigen einer antragstellenden Person im Hoheitsgebiet der EU+ am Ort der Ankunft im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten ausfindig zu machen und zu identifizieren. Auf diese Weise können Situationen vermieden werden, in denen familiäre Bindungen ungeklärt bleiben.

Ein wirksames Instrument für die frühzeitige Erfassung von Informationen ist der [Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen](#), der von der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anhörung auszufüllen ist, um den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staat zu bestimmen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass den Behörden erste Informationen über familiäre Bindungen zur Verfügung stehen, die dann während der Anhörung weiter untersucht werden können.

Die Mitgliedstaaten sollten potenziellen Familienfällen Vorrang einräumen, um sicherzustellen, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Umstände solcher Fälle zu prüfen. Wenn eine Priorisierung vermerkt wurde, können Sachbearbeitende bereits damit beginnen, die familiären Bindungen einer Person zu prüfen, oder es können Suchorganisationen kontaktiert werden (siehe [Teil I, Abschnitt 4.2 Technische Instrumente](#)).

Das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit in der AMMVO

In Teil III der AMMVO werden die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staates festgelegt. Das Verfahren garantiert, dass ein von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen registrierter Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen EU+-Staat geprüft wird. Der zuständige EU+-Staat wird anhand der Kriterien in Teil III Kapitel II der AMMVO bestimmt.

Die Kriterien sind hierarchisch angeordnet und in Abbildung 1 aufgeführt.

Abbildung 1. Die Kriterien der AMMVO für die Bestimmung der Zuständigkeit in hierarchischer Reihenfolge

Im Falle schutzbedürftiger Personen oder aus zwingenden Gründen kann Teil III Kapitel III der AMMVO gemäß den folgenden Artikeln anwendbar werden:

- abhängige Personen (Artikel 34);
- Ermessensklauseln (Artikel 35).

Wenn eine Person erstmals internationalen Schutz beantragt, müssen zunächst die Familienkriterien geprüft werden. Hat die Person keine Familienangehörigen in den EU+-Staaten, wird das nächste Kriterium geprüft.

Familiäre Bindungen der antragstellenden Person in der EU

Bei der Bestimmung des EU+-Staates, der für die Prüfung eines zum ersten Mal registrierten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, bezieht sich das erste zu prüfende Kriterium auf die potenziellen familiären Bindungen der antragstellenden Person.



Abbildung 2. Die ersten Beurteilungskriterien in Kapitel II: familiäre Bindungen

Familiäre Bindungen

Unbegleitete Minderjährige (Artikel 25)

- Der EU+-Staat, in dem sich der/die Familienangehörige oder eines der Geschwister eines/einer unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sollte der zuständige Mitgliedstaat sein.
- Der EU+-Staat, in dem sich der/die Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sollte der zuständige Mitgliedstaat sein.
- Hat ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r) Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte, die sich rechtmäßig in mehr als einem EU+-Staat aufhalten, wird der zuständige Mitgliedstaat auf der Grundlage des Kindeswohls bestimmt.
- Hat ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r) keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten, die sich rechtmäßig in der EU+ aufhalten, so sollte der Staat, in dem sein/ihr Antrag zuerst registriert wurde, der zuständige Staat sein, es sei denn, dies dient nicht seinem/ihrer Wohl.

Familienangehörige, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten (Artikel 26)

- Der EU+-Staat, in dem sich der/die Familienangehörige der antragstellenden Person (entweder als Begünstigte(r) internationalen Schutzes oder mit einem langfristigen Aufenthaltstitel) aufhält, ist zuständig, wenn beide Parteien dem schriftlich zugestimmt haben.
- Der EU+-Staat, in dem sich der/die Familienangehörige (der nach dem Aufenthalt als Begünstigte(r) internationalen Schutzes in diesem Mitgliedstaat die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat) aufhält, sollte der zuständige EU+-Staat sein, wenn beide Parteien dem schriftlich zugestimmt haben.

Familienangehörige, die antragstellende Personen sind (Artikel 27)

Der EU+-Staat, in dem sich der/die Familienangehörige einer antragstellenden Person aufhält, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat, wobei noch keine Entscheidung in der Sache getroffen wurde, ist zuständig, wenn beide Parteien dem schriftlich zugestimmt haben.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Die Beurteilung des Kindeswohls ist ein komplexes Verfahren, an dem mehrere Akteure beteiligt sind und das Zusammenarbeit erfordert. Ein allgemeiner Überblick über die Beurteilung des Kindeswohls im Asylverfahren findet sich im [EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), 2019. Dieser Leitfaden wird 2025 aktualisiert und umfasst Aspekte der Beurteilung des Kindeswohls in den Familienverfahren der AMMVO.



Warum ist die Zustimmung zur Familienzusammenführung in Fällen, die Minderjährige betreffen, nicht erforderlich?

Die AMMVO schreibt nicht vor, dass unbegleitete Minderjährige ihre Zustimmung zur Familienzusammenführung erteilen müssen.

Auch wenn keine förmliche Zustimmung des/der Minderjährigen erforderlich ist, sollte bei der Beurteilung des Kindeswohls stets seine/ihre Meinung berücksichtigt werden. Die Behörden sollten den/die Minderjährige(n) stets zu seiner/ihrer Bereitschaft befragen, mit einem/einer Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten zusammengeführt zu werden. Die Behörden sollten die Ansichten des/der Minderjährigen entsprechend seinem/ihrer Alter, seiner/ihrer Reife und etwaigen Risiken für die Sicherheit oder das Wohlergehen des/der Minderjährigen berücksichtigen.

Wenn der/die Minderjährige oder sein(e)/ihr(e) Eltern(teil), Geschwister oder Verwandte(r/n) nicht zusammengeführt werden möchten, sollte dies nicht zwangsläufig dazu führen, dass von der Familienzusammenführung abgesehen wird, da sie dennoch dem Kindeswohl dienen kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die fehlende Bereitschaft des/der Minderjährigen, zusammengeführt zu werden, zu mangelnder Zusammenarbeit seitens des/der Minderjährigen oder zu Fluchtgefahr führen kann. Die Zusammenführung darf nicht stattfinden, wenn nachgewiesen ist, dass sie nicht dem Wohl des/der Minderjährigen dient.

Hat der/die Minderjährige einen Elternteil und eine(n) Verwandte(n), die sich in den EU+-Staaten aufhalten, sollte zunächst die Beziehung zu dem Elternteil untersucht werden, bevor eine Familienzusammenführung mit dem/der Verwandten in Betracht gezogen wird. Wenn die Zusammenführung mit einem/einer Verwandten eingeleitet wird, sollte im Antrag angegeben werden, warum es nicht dem Wohl des/der Minderjährigen entsprach, mit dem Elternteil zusammengeführt zu werden. Die Entscheidung sollte stets auf der Grundlage des Kindeswohls getroffen werden.

Ist die antragstellende Person volljährig und hat sie eine(n) Familienangehörige(n) in einem EU+-Staat, kann sie zusammengeführt werden, sofern beide Parteien der Zusammenführung schriftlich zustimmen.



Erwägungen zur Zustimmung

Die schriftliche Zustimmung der (erwachsenen) antragstellenden Person und des/der Familienangehörigen zur Familienzusammenführung ist eine formale Anforderung für die Stellung eines Aufnahmegesuchs aus familiären Gründen. Ohne diese Zustimmung, die von den Personen zu unterzeichnen ist, während diese vollständig rechtsfähig sind, können die Personen nicht zusammengeführt werden. Die Zustimmung zur Zusammenführung ist notwendig, damit die Behörden der EU+-Staaten Menschen vor einer Zusammenführung gegen ihren Willen schützen können.



Antragstellende Personen sollten über das formale Erfordernis der schriftlichen Zustimmung zur Familienzusammenführung informiert werden. Sie sollten darüber unterrichtet werden, dass eine solche Zustimmung nur erteilt werden sollte, wenn sie mit dem/der Familienangehörigen zusammengeführt werden möchten. Die Zustimmung sollte nie erzwungen werden (z. B. durch ein Familienmitglied), ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn die antragstellende Person oder der/die Familienangehörige nicht zusammengeführt werden möchte, sollte sie/er ihre/seine schriftliche Zustimmung nicht erteilen oder sie, sofern sie erteilt wurde, widerrufen. Die Personen können sich dafür entscheiden, die Behörden über den Grund/die Gründe zu informieren, aus dem/denen sie nicht zusammengeführt werden möchten. Diese Informationen sollten stets vertraulich behandelt werden. Wenn die Person beispielsweise nicht bereit ist, zusammengeführt zu werden, weil sie Opfer von häuslicher Gewalt oder Missbrauch durch den/die Familienangehörige(n) war, kann die Person, sofern dies den Behörden gemeldet wird, in Zukunft besser vor jeglichem Kontakt durch den/die Familienangehörige(n) geschützt werden.

Gemäß den Kriterien der AMMVO kann eine Person mit einem EU+-Staat verbunden sein, wenn sie von einem EU+-Staat Dokumente erhalten hat oder über einen anderen EU+-Staat in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten eingereist ist. In Fällen, in denen keine der übrigen Kriterien gemäß der AMMVO eine Verbindung zwischen der Person und einem EU+-Staat herstellen, ist der erste EU+-Staat, in dem der Antrag registriert wurde, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Dies gilt, es sei denn, die Abhängigkeitsklausel ist anwendbar oder der EU+-Staat wendet eine der Ermessensklauseln an.

Die Abhängigkeitsklausel (Artikel 34)

Das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einer antragstellenden Person oder einer anderen Person (Kind, Geschwister oder Elternteil) ist ebenfalls ein verbindliches Zuständigkeitskriterium laut der AMMVO. Nach dieser Klausel ist es möglich, die antragstellende Person mit einer Person, von der sie abhängig ist, zusammenzuführen bzw. diesen bei dieser bleiben zu lassen.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass für die Anwendung der Abhängigkeitsklausel mehrere Bedingungen erfüllt sein müssen.

1. Die betreffende Person (die antragstellende Person oder ihr Kind, Geschwister oder Elternteil) muss aus mindestens einem der folgenden Gründe schutzbedürftig sein:
 - Schwangerschaft,
 - ein neugeborenes Kind,
 - schwere psychische Erkrankung,
 - schwere physische Erkrankung,
 - Schwerbehinderung,
 - schweres psychologisches Trauma,
 - hohes Alter.

2. Das Kind, das Geschwister oder der Elternteil der antragstellenden Person muss sich rechtmäßig in einem der EU+-Staaten aufhalten.
3. Es muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person oder der/die Minderjährige, das Geschwister oder der Elternteil tatsächlich auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist.
4. Die familiäre Bindung (Kind, Geschwister, Elternteil) zwischen den Personen sollte bestanden haben, bevor die antragstellende Person in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten eingereist ist.
5. Die Person muss in der Lage sein, für die abhängige Person zu sorgen.
6. Beide Personen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Zusammenführung bzw. dazu, nicht getrennt zu werden, ausdrücken.

Wenn beispielsweise die Mutter der antragstellenden Person aufgrund ihres Alters und eines schlechten Gesundheitszustands auf die Unterstützung der antragstellenden Person angewiesen ist, müssen die antragstellende Person und die Mutter das Vorliegen einer Abhängigkeit anhand von Belegen nachweisen. Die Behörden überprüfen zudem, ob es keine andere Person gibt, die in der Lage wäre, für die Mutter der antragstellenden Person zu sorgen. Sie prüfen auch, wer die Mutter der antragstellenden Person vor der Ankunft der antragstellenden Person im EU+-Staat unterstützt hat und warum eine solche Unterstützung nicht mehr gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 34 Absatz 3 der AMMVO ist die Europäische Kommission befugt, delegierte Rechtsakte in Bezug auf abhängige Personen zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte können Folgendes umfassen:

- Elemente, die bei der Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses berücksichtigt werden sollten;
- die Kriterien für die Feststellung, dass eine familiäre Bindung besteht;
- die Kriterien für die Beurteilung der eigenen Fähigkeit, für die abhängige Person zu sorgen;
- die Elemente, die bei der Beurteilung der längerfristigen Unfähigkeit zu Reisen einer Person zu berücksichtigen sind.

Die Ermessensklauseln (Artikel 35)

Ein EU+-Staat kann beschließen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn dieser EU+-Staat nach den Kriterien nicht zuständig ist. Die Anwendung dieser Klausel liegt gemäß Artikel 35 Absatz 1 der AMMVO im Ermessen des EU+-Staates.

In der Praxis zeigen die Erfahrungen mit der Umsetzung der entsprechenden Bestimmung in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung, dass die Souveränitätsklausel häufig in Fällen angewandt wurde, in denen die Überstellung der antragstellenden Person zur Trennung der Familie geführt hätte. Artikel 35 Absatz 1 der AMMVO würde es den EU+-Staaten zudem ermöglichen, diese Bestimmung zu nutzen, um Familien zusammenzuhalten.



Artikel 35 Absatz 2 der AMMVO gestattet zudem Abweichungen von den Standardkriterien der Verordnung. Diese Bestimmung trägt dazu bei, sämtliche Personen, zu denen familiäre Bindungen bestehen, aus humanitären Gründen und auf der Grundlage wichtiger Bindungen in familiärer, sozialer oder kultureller Hinsicht zusammenzuführen. In diesem Fall kann ein EU+-Staat einen anderen EU+-Staat ersuchen, den Antrag der Person zu prüfen, auch wenn der andere EU+-Staat nicht zuständig wäre.

In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass selbst dann, wenn eine antragstellende Person keine Familienangehörigen in den EU+-Staaten hat oder kein Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Kind, Geschwister oder Elternteil besteht, die Zusammenführung mit einer anderen Person, zu der familiäre Bindungen bestehen, dennoch eingeleitet werden kann, sofern beide Parteien dem zustimmen. Dies kann beispielsweise familiäre Beziehungen betreffen, die nicht unter die Bestimmungen der AMMVO fallen. Dies beruht jedoch nicht auf verbindlichen Zuständigkeitskriterien, sodass der ersuchte EU+-Staat nicht verpflichtet ist, das Gesuch anzunehmen. Es liegt im Ermessen des ersuchten EU+-Staates, ein aus diesem Grund eingereichtes Ersuchen anzunehmen oder abzulehnen. Der EU+-Staat muss jedoch die Gründe angeben, aus denen der Antrag abgelehnt wird.

Fristen für die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates

In der AMMVO sind strenge Fristen für die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die antragstellende Person schnellen und wirksamen Zugang zum Asylverfahren erhält.

Die Bestimmung der Zuständigkeit beginnt, wenn der Antrag auf internationalen Schutz in dem EU+-Staat erstmals registriert wird. Mit der Registrierung beginnt die Frist für die Übermittlung eines Gesuchs an den zuständigen EU+-Staat. Hat die antragstellende Person Familienangehörige im Hoheitsgebiet der EU+, sollte ein Aufnahmegesuch so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Registrierung übermittelt werden. Die EU+-Staaten müssen Fällen der Familienzusammenführung Vorrang einräumen.

Hält ein EU+-Staat diese Frist nicht ein, so wird er für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, es sei denn, die antragstellende Person ist ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r).



Erwägungen zur Registrierung

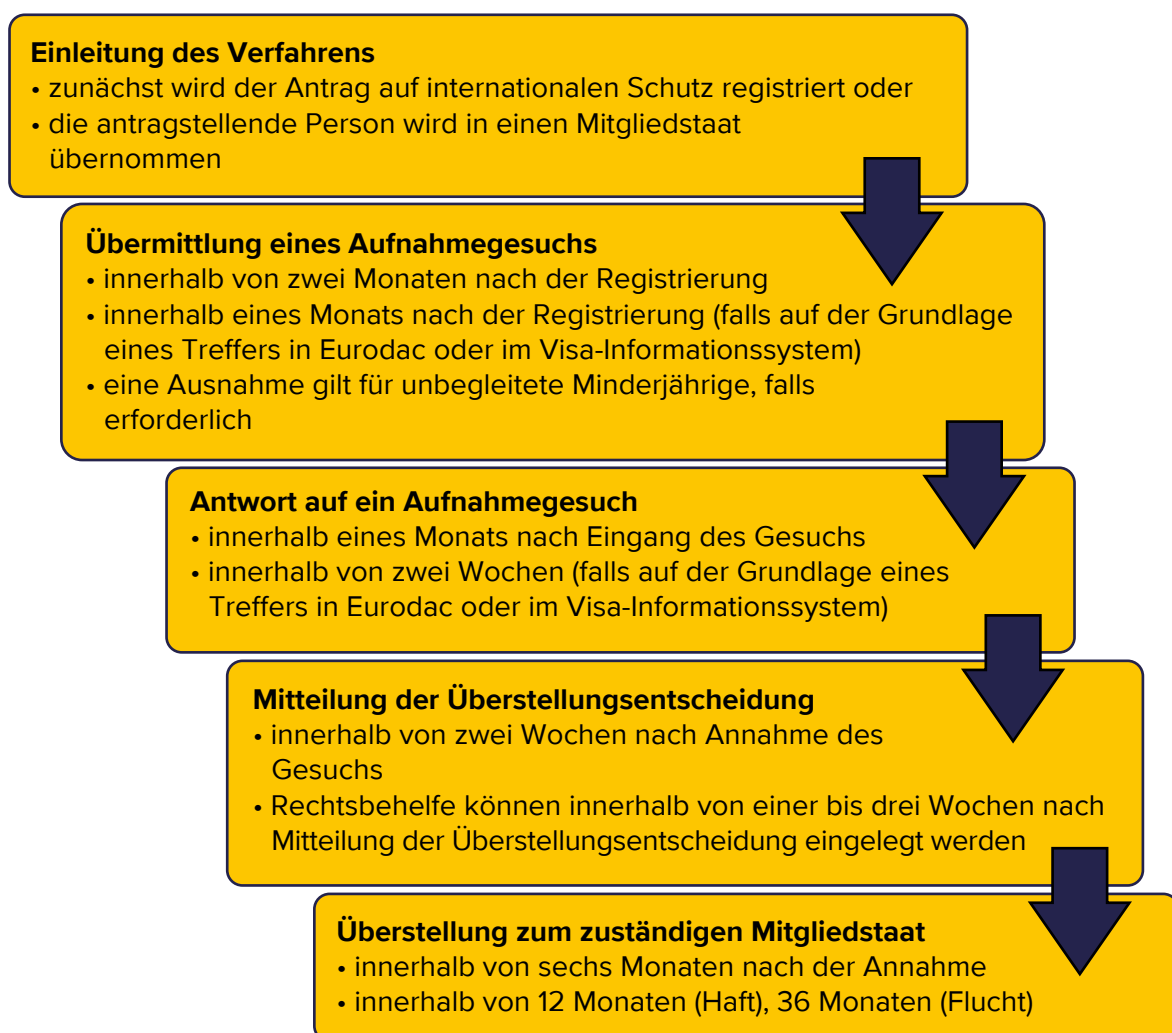
Sobald ein Antrag gestellt wurde, erfolgt die Registrierung desselben. Die Registrierung des Antrags erfolgt spätestens fünf Tage nach der Antragsstellung durch die zuständige registrierende Behörde.

Im Rahmen der Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz werden der antragstellenden Person die erforderlichen Informationen über ihre Rechte und Pflichten zur Verfügung gestellt. Sie erfordert die Registrierung der personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, der Ausweisdokumente oder sonstigen Dokumente, die die antragstellende Person möglicherweise mitführt, des Datums und des Ortes des Antrags sowie der Kontaktdaten und des Aufenthaltsorts oder der Anschrift der antragstellenden Person.

Wenn der Antrag registriert wurde, wird ein Dokument ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass die Registrierung abgeschlossen ist. Die antragstellende Person sollte ein Dokument erhalten, aus dem dies hervorgeht.

Es ist wichtig, dass die EU+-Staaten Verfahren eingeführt haben, um den Zeitpunkt der Registrierung effizient und eindeutig zu bestimmen. In dem Dokument sollte eindeutig das Datum angegeben werden, an dem die Registrierung erfolgt ist. Dieses Datum sollte als Tag des Beginns des Verfahrens zur Familienzusammenführung gemäß der AMMVO betrachtet werden.

Abbildung 3. In der AMMVO festgelegte Fristen für die Bestimmung der Zuständigkeit



Die in Abbildung 3 erläuterten Fristen sind mit dem Aufnahmeverfahren verknüpft, das in Fällen der Familienzusammenführung angewendet wird. Die einzige Ausnahme bildet die Übermittlung eines Antrags im Rahmen der Ermessensklausel (Artikel 35 Absatz 2 AMMVO), der jederzeit gestellt werden kann, bevor eine erste Entscheidung in der Sache getroffen wird.

Der EU+-Staat, in dem der Antrag registriert wird, übermittelt ein Ersuchen um Aufnahme der Prüfung des Antrags an den EU+-Staat, in dem sich der/die Familienangehörige der antragstellenden Person rechtmäßig aufhält. Der ersuchte EU+-Staat hat einen Monat Zeit, um



auf das Ersuchen zu antworten. Wird der Antrag nicht beantwortet, wird die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags akzeptiert.

Ersuchen und Antworten sollten so bald wie möglich übermittelt werden. Die Nichteinhaltung der Fristen hat Folgen hinsichtlich der Zuständigkeit. Da mit der AMMVO sichergestellt werden soll, dass die antragstellende Person einen effizienten und raschen Zugang zum Asylverfahren erhält, ist es wichtig, strenge Fristen festzulegen, die diesen Zugang gewährleisten. Gleichzeitig kann es Situationen geben, in denen es nicht möglich ist, die Fristen einzuhalten.

Die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement enthält auch spezifische Bestimmungen für solche Situationen, wie nachfolgend aufgeführt.

- Die antragstellende Person muss den Behörden alle einschlägigen Unterlagen und Informationen innerhalb einer von der nationalen Behörde gesetzten Frist vorlegen. Werden Nachweise nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, ist die Behörde des EU+-Staates auch weiterhin verpflichtet, sie zu prüfen, wenn die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs noch nicht abgelaufen ist.
- Ungeachtet des Ablaufs der Fristen kann die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates im Falle eines/einer unbegleiteten Minderjährigen auch nach Ablauf der Frist fortgesetzt werden.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen gemäß der AMMVO

Bereitstellung von Informationen

In der AMMVO wird die Bedeutung der Bereitstellung von Informationen stärker betont ⁽⁵⁾. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Folgen der Nichteinhaltung derselben informiert werden.

Möglichkeiten der Suche nach Familienangehörigen

Die antragstellende Person sollte Informationen über die Möglichkeiten zur Suche nach Familienangehörigen erhalten, darunter die Suche und Identifizierung von Familienangehörigen oder abhängigen Personen, die Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Kontakts und die Möglichkeit der Zusammenführung mit Familienangehörigen ⁽⁶⁾. Die antragstellende Person sollte über die Bestimmungen über die Einheit der Familie in der AMMVO, über das Recht, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen zu beantragen und zu erhalten ⁽⁷⁾, und über die Fristen für dessen Einreichung, über Personen oder Einrichtungen, die beim Ausfüllen des Vordrucks Unterstützung leisten können, sowie über nationale, internationale oder andere Organisationen, die die Identifizierung von Familienangehörigen erleichtern können, informiert werden.

Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen

In der AMMVO ist festgelegt, dass die Behörden der EU+-Staaten verpflichtet sind, der antragstellenden Person den Zugang zu Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen zu erleichtern. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine Person eine(n) Familienangehörige(n) oder eine abhängige Person im Hoheitsgebiet der EU+ hat, sollte die antragstellende Person über die Organisationen informiert werden, die bei der Wiederherstellung des Kontakts mit dem/der Familienangehörigen in dem anderen EU+-Staat helfen können, sowie darüber, wie Suchdienste angefordert werden können. Hierfür können die EU+-Staaten den Vordruck für [Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen](#) verwenden. Weitere Informationen über Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen finden Sie in Teil I des *Praxisleitfadens für die Suche nach Familienangehörigen*.

⁽⁵⁾ Artikel 19 AMMVO.

⁽⁶⁾ Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f AMMVO.

⁽⁷⁾ In Artikel 22 Absatz 1 ist Folgendes festgelegt:

Gibt es Hinweise darauf, dass die antragstellende Person Familienangehörige oder Verwandte in einem Mitgliedstaat hat, so erhält die antragstellende Person einen von der Asylagentur zu erstellenden Vordruck. Die antragstellende Person füllt den Vordruck mit den ihr bekannten Informationen aus, um die Anwendung von Artikel 39 zu erleichtern. Nach Möglichkeit ist dieser Vordruck vor der in diesem Artikel beschriebenen persönlichen Anhörung von der antragstellenden Person auszufüllen



Das Verfahren und die persönliche Anhörung

Die antragstellende Person sollte auch über die persönliche Anhörung, ihren Zweck und die Modalitäten informiert werden ⁽⁸⁾. Ziel der Anhörung ist es, die familiären Beziehungen der antragstellenden Person zu untersuchen, insbesondere alle relevanten Informationen, die dazu beitragen könnten, in den EU+-Staaten anwesende Familienangehörige oder abhängige Personen, Verwandte oder sonstige Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, festzustellen. Die antragstellende Person erhält Informationen über die Möglichkeiten zur Übermittlung von Informationen, Dokumenten im Zusammenhang mit familiären Bindungen sowie über die Unterstützung, die der EU+-Staat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann.

Unterstützung der antragstellenden Person bei der Zusammenarbeit mit Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen

Wenn Informationen über die Suchorganisationen zur Verfügung gestellt werden oder wenn die antragstellende Person die Liste der Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen erhält, die kontaktiert werden können, kann sie sich an diese Organisationen wenden. Im Falle eines/einer unbegleiteten Minderjährigen sollte der Vertreter die Behörden und Organisationen bei der Bereitstellung von Informationen, die für die Beurteilung des Kindeswohls relevant sind, und bei der Kontaktaufnahme zu Organisationen, die im Bereich der Suche nach Familienangehörigen tätig sind, unterstützen.

Rechtsauskunft



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Der in Kürze erscheinende Leitfaden der EUAA zur Organisation von Rechtsauskunft wird die Behörden der EU+-Staaten bei der Gestaltung eines nationalen Systems der Rechtsauskunft unterstützen. In dem Leitfaden werden die zentralen Merkmale des Inhalts der Rechtsauskunft, die Anforderungen an die Umsetzung und die wesentlichen Qualifikationen für das Angebot von Rechtsauskunft dargelegt.

Hauptzielgruppe dieses Leitfadens sind für das Prozessmanagement zuständige Personen der nationalen Behörden oder Mitarbeitende, die für die Einrichtung und das Management der Organisation des Angebots von Rechtsauskunft zuständig sind, für Vergabeverfahren zuständige Mitarbeitende und für das Vertragsmanagement zuständige Personen.

Die Bereitstellung von Informationen und die rechtliche Unterstützung in Bezug auf das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit sind Schlüsselemente für die Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens. Die Rechtsauskunft unterscheidet sich von der rechtlichen Vertretung vor einem Gericht. Sie unterscheidet sich ebenfalls von der Bereitstellung rechtlicher Informationen für eine Gruppe von Personen ohne besondere Relevanz für den Einzelfall.

⁽⁸⁾ Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g AMMVO.

Zweck der unentgeltlichen Rechtsauskunft ist es, die antragstellende Person im Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit zu unterstützen. Ziel ist es, Informationen über die Pflichten der antragstellenden Person bereitzustellen und diese zu den Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Kriterien für die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates zu beraten. Dies kann auch die Beratung und Unterstützung der antragstellenden Person beim Ausfüllen des Vordrucks für die Suche nach Familienangehörigen umfassen. Zudem kann dies die Beratung der antragstellenden Person zu der Frage einschließen, wie ihre Ansprüche auf familiäre Bindungen begründet werden können, sowie Erläuterungen dazu, welche Belege zum Nachweis der familiären Bindungen vorgelegt werden können. Die EU+-Staaten sollten sicherstellen, dass die antragstellende Person Zugang zu Rechtsauskunft hat. Dieser Dienst sollte antragstellenden Personen im Aufnahmeverfahren kostenlos zur Verfügung stehen ⁽⁹⁾.

Die Behörden können das Angebot von Rechtsauskunft ihren nationalen Systemen entsprechend organisieren. Die Rechtsauskunft sollte durch eine Person oder Einrichtung erfolgen, die nach nationalem Recht zur Erbringung solcher Dienstleistungen zugelassen oder befugt ist. Bei diesen Einrichtungen kann es sich auch um Nichtregierungsorganisationen (NRO) handeln, die nach nationalem Recht für die Erbringung juristischer Dienstleistungen oder die Vertretung antragstellender Personen zugelassen sind.



Praxistipp: Organisation der Rechtsauskunft

Die Behörden sollten eine aktualisierte Liste der befugten Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die Rechtsauskunft für antragstellende Personen anbieten können, sowie einen Überblick über die Art der Unterstützung, die sie leisten können, führen. Die Behörden sollten sicherstellen, dass die Rechtsberatenden über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, um die antragstellende Person angemessen beraten zu können. Soweit möglich, sollte sichergestellt werden, dass die Rechtsberatenden über das Verfahren und die Erwartungen (in Bezug auf ihre Verpflichtungen) informiert sind, die die Verwaltung je nach ihren individuellen Umständen ihnen gegenüber hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die antragstellende Person Zugang zu den benötigten Dienstleistungen hat, unabhängig davon, ob es sich um eine Erläuterung der Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit oder um Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars für die Suche nach Familienangehörigen handelt.

⁽⁹⁾ Der Umfang der Rechtsberatung ist in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe I AMMVO festgelegt: *[Die antragstellende Person sollte über] das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Kriterien in Kapitel II oder der Klauseln in Kapitel III dieses Teils in allen Phasen des Verfahrens zur Bestimmung des in Artikel 21 festgelegten zuständigen Mitgliedstaats [informiert werden].*

Darüber hinaus heißt es in Artikel 21 Absatz 1 AMMVO:

[Die antragstellenden Personen] haben das Recht, auf eine wirksame Weise einen Rechtsbeistand oder einen sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Berater in Angelegenheiten zu konsultieren[, die] im Zusammenhang stehen mit der Anwendung der Kriterien in Kapitel II oder der Bestimmungen in Kapitel III dieses Teils[, in allen Phasen des Verfahrens zur Bestimmung des gemäß dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats.



Bewährtes Verfahren: Zusammenarbeit mit NRO bei der Rechtsauskunft

Einige Asylbehörden der EU+-Staaten arbeiten mit NRO zusammen, die Rechtsauskunft für antragstellende Personen erbringen, einschließlich der Beratung zu ihrem Fall, der Erläuterung der vorzulegenden Nachweise und der Anleitung der antragstellenden Person durch das Verfahren. Diese Organisationen arbeiten aktiv mit der zuständigen Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement ⁽¹⁰⁾ zusammen, z. B. durch regelmäßige Sitzungen, die Erörterung ausstehender, anhängiger oder komplexer Fälle und der nächsten Schritte. Diese Zusammenarbeit kann sich bei der Lösung von Problemen und der Unterstützung der antragstellenden Person und des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person während des gesamten Verfahrens als nützlich erweisen.

Vorrangige Prüfung

Schwerpunkt und Konzentration auf Verfahren zur Familienzusammenführung

Um lange Wartezeiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle Elemente eines Falls gründlich untersucht werden, sollten die familiären Bindungen der antragstellenden Person und der Aufenthaltsort der Familienangehörigen oder abhängigen Personen in allen Phasen des Verfahrens generell stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Fälle priorisiert und von den zuständigen Sachbearbeitenden weiterbearbeitet werden.



Bewährte Verfahren für eine allgemeine Schwerpunktsetzung auf die Familienzusammenführung

Spezielle Beauftragte für die Familienzusammenführung innerhalb der Behörde, die in den relevanten Phasen des Verfahrens (z. B. Überprüfung, Registrierung, Bestimmung der Zuständigkeit und Aufnahme) geschult sind, können dazu beitragen, den Schwerpunkt dauerhaft auf Fälle der Familienzusammenführung zu legen. Die für die Familienzusammenführung zuständigen Beauftragten können die Sachbearbeitenden, die mit solchen Fällen betraut sind, unterstützen, ihre Arbeit überwachen, eine zeitnahe und wirksame Verweisung und die Qualität der Fälle gewährleisten sowie für angemessene Folgemaßnahmen sorgen.

⁽¹⁰⁾ Die Behörde des EU+-Staates, die für die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staats gemäß Artikel 52 AMMVO zuständig ist.

Frühzeitige Erkennung und Verweisung

Angesichts der kürzeren Fristen für die Bestimmung der Zuständigkeit ist es wichtig, über ein Verfahren zu verfügen, das die frühzeitige Erkennung potenzieller Fälle der Familienzusammenführung ermöglicht. Hierdurch wird sichergestellt, dass potenzielle Familienangehörige rasch identifiziert und die Fälle so bald wie möglich an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verwiesen werden können.

Priorisierung von Fällen der Familienzusammenführung in beiden EU+-Staaten

Fälle der Familienzusammenführung sollten sowohl vom ersuchenden als auch vom ersuchten EU+-Staat in allen Phasen des Verfahrens vorrangig behandelt werden⁽¹⁾. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wartezeiten kürzer sind und alle Elemente eines Falls rechtzeitig untersucht werden können.



Bewährte Verfahren für die Priorisierung in den Behörden für Asyl- und Migrationsmanagement

Um die Priorisierung zu gewährleisten, können an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verwiesene Fälle überprüft werden, um festzustellen, ob es unter ihnen Fälle der Familienzusammenführung gibt. Im Falle eines digitalisierten Systems kann die Überprüfung automatisch durch das Fallbearbeitungssystem auf der Grundlage von Schlüsselwörtern, Tags oder anderen Modalitäten durchgeführt werden. In einer nicht digitalisierten Einrichtung können die verwiesenen Fälle von einem/einer Bediensteten überprüft werden, der/die potenzielle Fälle der Familienzusammenführung ermitteln kann.

Die Überprüfung eingehender Fälle kann ebenfalls zur Priorisierung im zuständigen EU+-Staat beitragen. Wenn ein Aufnahmegesuch eingeht, sollte geprüft werden, ob es sich um einen Fall der Familienzusammenführung handelt. Ein Fall kann auf der Grundlage der Betreffzeile der eingegangenen Mitteilung oder der rechtlichen Grundlage des Ersuchens als Fall der Familienzusammenführung eingestuft werden.

Nach der Überprüfung sollte der Fall unverzüglich einem/einer Sachbearbeitende(n) zugewiesen werden, der/die die Untersuchung desselben fortsetzen und Familiensachen in seiner/ihrer Arbeit priorisieren sollte.

Zusammenarbeit zwischen den Behörden für Asyl- und Migrationsmanagement, den Behörden und Organisationen

Die Behörden der EU+-Staaten und einschlägige Organisationen, z. B. im Bereich der Suche nach Familienangehörigen, sollten zusammenarbeiten, um die Familienangehörigen von antragstellenden Personen in den EU+-Staaten ausfindig zu machen und zu identifizieren. Es ist wichtig, dass alle am Verfahren beteiligten Partner zusammenarbeiten, um alle Aspekte

⁽¹⁾ Erwägungsgrund 54, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 1 AMMVO.



eines Falls zu untersuchen und alle Ansichten zu berücksichtigen, sodass fundierte Entscheidung getroffen werden können. Sowohl der ersuchende als auch der ersuchte EU+-Staat sind verpflichtet, die Informationen zu überprüfen.



Bewährtes Verfahren: Zusammenarbeit mit NRO bei der Suche nach Familienangehörigen

Einige Behörden für Asyl- und Migrationsmanagement unterhalten gute Arbeitsbeziehungen zu internationalen Organisationen, NRO oder Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf die Suche nach Familienangehörigen spezialisiert sind. Die Zusammenarbeit mit diesen spezialisierten Organisationen kann für alle Beteiligten von Vorteil sein.

In Frankreich ist „Safe Passage“ ein aktiver Partner im Verfahren zur Familienzusammenführung. Die Organisation unterstützt die antragstellende Person bei der Bereitstellung von Informationen und leitet sie durch das Verfahren, wobei sie den Kontakt zu dem/der Familienangehörigen wiederherstellt oder aufrechterhält. Sie unterstützt die französische Dublin-Behörde bei der Erhebung relevanter Informationen und Nachweise sowie bei der Suche und Identifizierung des/der Familienangehörigen in dem anderen EU+-Staat.

Proaktives Handeln von Auskunftgebenden, Sachbearbeitenden, Vertretern und antragstellenden Personen

In Fällen der Familienzusammenführung ist es wichtig, einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, um aktiv nach Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu suchen. Der/die Auskunftgebende, der/die Sachbearbeitende, jede Person, welche die persönliche Anhörung durchführt, oder der Vertreter sollten die antragstellende Person ermutigen, Informationen über Familienangehörige vorzulegen und Fragen zu in den EU+-Staaten anwesenden Familienangehörigen oder abhängigen Personen zu stellen. Die antragstellende Person sollte zudem aktiv nach Möglichkeiten für eine Zusammenführung suchen.

Sicherstellung ausreichender Ressourcen innerhalb der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement

Damit das Verfahren wirksam ist, muss unbedingt sichergestellt werden, dass das Team bzw. die Teams, die die eingehenden und ausgehenden Ersuchen bearbeiten, über ausreichende Kapazitäten verfügen. Es sollte spezielles Personal geben, das für die Arbeit mit Minderjährigen und Familien betreffenden Fällen in allen Verfahren geschult ist. Darüber hinaus sollten die Behörden über ausreichende Ressourcen und Instrumente verfügen, um die Verfahrens- und Grundrechte antragstellender Personen zu schützen und rasche Verfahren für die Zusammenführung von Familienangehörigen zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 52 AMMVO sind die EU+-Staaten rechtlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über die personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im

Zusammenhang mit der Bestimmung der Zuständigkeit benötigen. Es ist sinnvoll, dass die Behörden eine Bedarfsermittlung durchführen, um festzustellen, welche Ressourcen für eine wirksame und zügige Durchführung des Verfahrens zur Familienzusammenführung erforderlich sind.

Bei der Berechnung der erforderlichen Ressourcen können die Behörden die folgenden Punkte berücksichtigen.

- **Die durchschnittliche Zahl antragstellender Personen oder Gesamtarbeitslast und der Anteil der Fälle der Familienzusammenführung**

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Anteils von Fällen der Familienzusammenführung und der Arbeitsbelastung insgesamt kann geschätzt werden, wie viele Mitarbeitende für die Bearbeitung dieser Fälle erforderlich sind. Wenn die Behörde in der Regel eine größere Zahl von Anträgen auf Familienzusammenführung versendet oder erhält, ist es sinnvoll, ein spezielles Team einzurichten, das sich mit solchen Fällen befasst, sei es auf der ausgehenden oder der eingehenden Seite. Wenn die durchschnittliche Zahl der Fälle der Familienzusammenführung gering ist, können einige Sachbearbeitende in familienbezogenen Fällen geschult werden.

- **Die durchschnittliche Dauer von Fällen der Familienzusammenführung**

Es ist sinnvoll zu prüfen, wie viel Zeit für einen erfolgreichen Fall der Familienzusammenführung vom Zeitpunkt der Registrierung bis zur Überstellung benötigt wird. In Anbetracht der strengen Fristen in der AMMVO und des Erfordernisses der Priorisierung ist es ratsam, die Kapazitäten zu erhöhen, wenn das ausgehende Verfahren einschließlich der Überstellung mehr als sechs Monate in Anspruch nimmt. Wenn die Behörde nicht in der Lage ist, die eingehenden Fälle vorrangig zu bearbeiten, oder wenn sie nicht genügend Zeit hat, um die Fälle ordnungsgemäß zu bewerten, ist es sinnvoll, eine Erhöhung der Kapazitäten in Betracht zu ziehen.

Auskunftersuchen spielen in einem Verfahren zur Familienzusammenführung eine entscheidende Rolle, weshalb ausreichende Kapazitäten für die fristgerechten Ersuchen und Antworten sowohl für ausgehende als auch für eingehende Fälle sichergestellt werden sollten.

- **Die Zahl der Mitarbeitenden, die für den Umgang mit Fällen der Familienzusammenführung geschult sind**

Es ist wichtig zu prüfen, ob die erforderliche Anzahl von Personen geschult ist. Um sich auf Personalschwankungen vorzubereiten, ist es am besten, über mehr ausgebildete Mitarbeitende zu verfügen als Personen, die tatsächlich an Fällen der Familienzusammenführung arbeiten.

- **Potenzieller Bedarf an Anlaufstellen für Familienzusammenführungen**

In einigen EU+-Staaten und insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Fälle der Familienzusammenführung hoch ist, ist es sinnvoll, über eine Anlaufstelle zu verfügen, die bei Bedarf von internen Akteuren kontaktiert werden kann. Beispielsweise kann eine Anlaufstelle zu Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung, der Verweisung,



der Ermittlung eines potenziellen Familienfalls, der Verwendung eines Vordrucks für die Suche nach Familienangehörigen oder einer Überstellung kontaktiert werden.

- **Anforderungen an Qualitätssicherung und Wissensmanagement**

Es sind ausreichende Kapazitäten erforderlich, um Qualitätssicherung, Prozessüberwachung und Wissensmanagement zu gewährleisten.

Es werden Ressourcen benötigt, um die Qualität des Verfahrens zu gewährleisten, einschließlich der allgemeinen Qualität der Ersuchen und Antworten, der Vollständigkeit der Unterlagen und der Überwachung der Gesamteffizienz des Verfahrens. Die Qualitätssicherung kann mithilfe von Instrumenten (z. B. Checklisten, digitale Instrumente über das Fallbearbeitungssystem) oder von bestimmten Mitarbeitenden (z. B. Teamleitenden oder Vorgesetzten) in die Praxis umgesetzt werden.

Zudem ist es von Bedeutung, das Verfahren regelmäßig zu überwachen, interne Prozesse zu überprüfen, die Bearbeitungszeiten nachzuverfolgen, Engpässe oder Lücken im Prozess zu ermitteln und nach Lösungen zu suchen.

Wissensmanagement ist für die Qualitätssicherung von entscheidender Bedeutung. Die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente, wie etwa Leitlinien, ein Archiv mit Informationen und Referenzmaterialien, kann die Sachbearbeitenden bei ihrer Arbeit unterstützen. Die Instrumente des Wissensmanagements müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.



Praxistipp: Gewährleistung ausreichender Ressourcen innerhalb der Behörden

Berücksichtigen Sie bei der Berechnung der erforderlichen Ressourcen, dass mehrere Behörden an der Suche nach Familienangehörigen oder an der Familienzusammenführung beteiligt sein können. Auch wenn die Hauptfunktion der Behörde nicht mit der Suche nach Familienangehörigen zusammenhängt, müssen möglicherweise trotzdem einige Ressourcen bereitgestellt werden, um Aufgaben im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen wahrzunehmen.

Polizei, Grenzschutzbeamte, Registrierungsbeauftragte und Aufnahmepersonal müssen sich ihrer Pflichten bewusst sein, potenzielle Familienangehörige einer antragstellenden Person in den EU+-Staaten ausfindig zu machen. In allen Verfahrensphasen ist eine angemessene Anzahl geschulter Mitarbeitender erforderlich, damit diese ihre Pflichten erfüllen können; dies kann die folgenden Aufgaben für die jeweils genannten Mitarbeitenden umfassen.

- Sammlung von Informationen und Dokumenten von antragstellenden Personen (z. B. Aufnahmepersonal).
- Durchführung einer persönlichen Anhörung (bei der Registrierung oder bei der Feststellung der Zuständigkeit) (z. B. Sachbearbeitende).
- Überprüfung von Dokumenten, Angaben, medizinischen oder sonstigen Informationen bei deren Erhalt (z. B. Polizei, forensische Sachverständige, Sachverständige für Dokumente oder Informationen aus den Herkunftsländern).

- Übersetzung aller erforderlichen Dokumente. Dies setzt beispielsweise voraus, dass eine bestimmte Anzahl von internen Übersetzungskräften oder ein Pool externer Übersetzungskräfte stets für Übersetzungen zur Verfügung stehen, wenn dies für eine gründliche Beweiswürdigung erforderlich ist (z. B. interne für Übersetzungen verantwortliche Mitarbeitende oder Pools von Übersetzungskräften).
- Aufrechterhaltung des Kontakts mit der antragstellenden Person, dem Vertreter oder anderen Akteuren (Aufgabe der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement und/oder des Aufnahmepersonals).

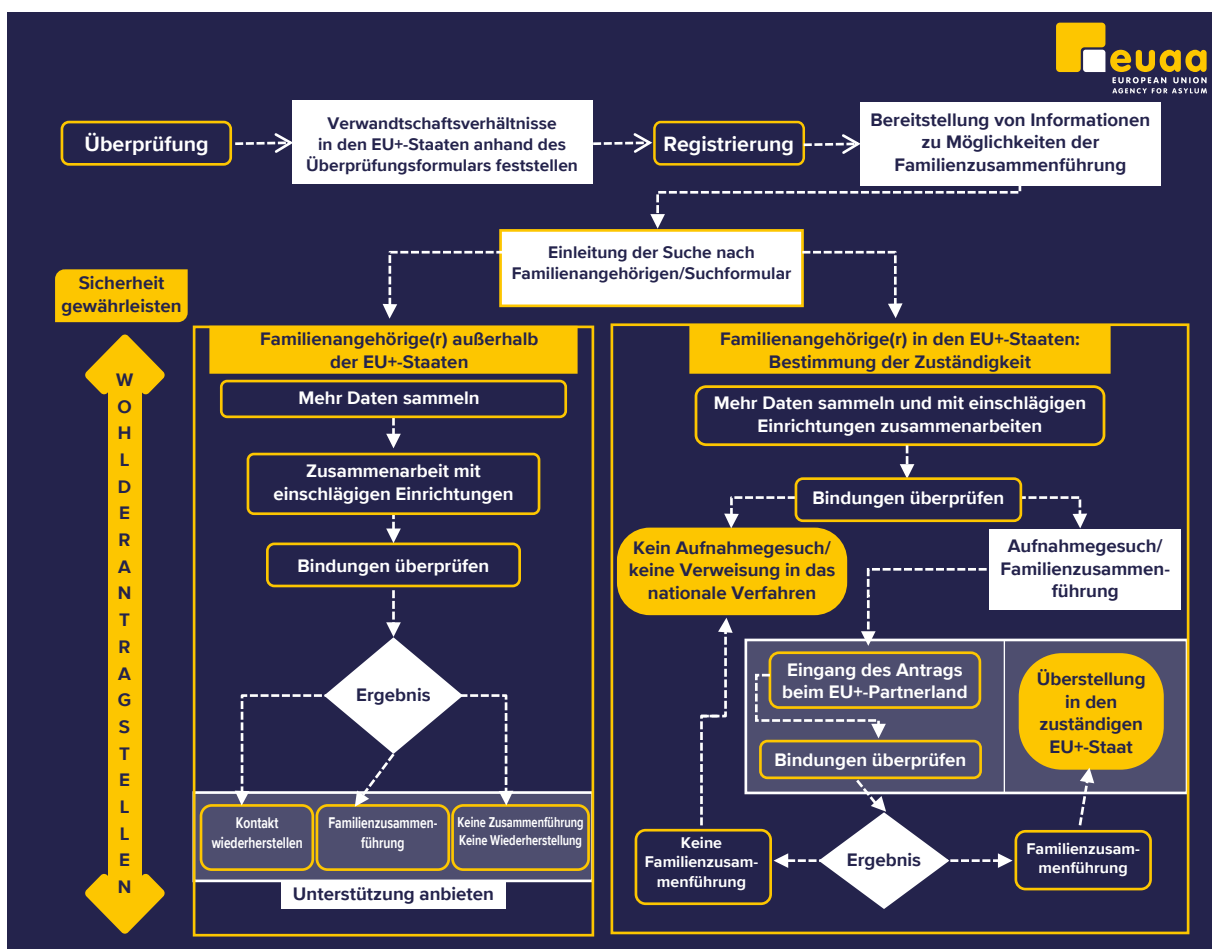


Schrittweise Organisation des Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen

Die Ermittlung potenzieller Familienangehöriger einer antragstellenden Person fällt in die Zuständigkeit der Behörden der EU+-Staaten. Daher sollten diese sich nach im Hoheitsgebiet der EU+ anwesenden Familienangehörigen der antragstellenden Person oder von der antragstellenden Person abhängigen Personen erkundigen und versuchen, diese ausfindig zu machen und zu identifizieren. Die Suche nach Familienangehörigen ist in dieser Hinsicht kontinuierlich. Mitarbeitende, die mit der antragstellenden Person in Kontakt stehen, sind unabhängig von der Phase des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Begründetheit des Antrags für die Suche nach Familienangehörigen verantwortlich.

Nachstehend finden Sie ein Ablaufdiagramm, in dem die wichtigsten Schritte der Suche nach Familienangehörigen von der Überprüfung bis zur Bestimmung der Zuständigkeit dargestellt werden.

Abbildung 4. Ablaufdiagramm für die Suche nach Familienangehörigen gemäß der AMMVO



Im folgenden Schritt-für-Schritt-Leitfaden werden alle Phasen des Verfahrens aufgeführt, in denen die Suche nach Familienangehörigen möglich ist. Es werden die möglichen Maßnahmen erläutert, die ergriffen werden können, um die Familienangehörigen einer antragstellenden Person ausfindig zu machen. In den Kästen am Ende jedes Absatzes werden die wichtigsten Schritte hervorgehoben, die zur Priorisierung des Falls und zur Ermittlung potenzieller familiärer Bindungen beitragen können.

1. Überprüfung

Was geschieht in der Überprüfungsphase in Bezug auf die Suche nach Familienangehörigen?

- Die Informationen werden an Eurodac übermittelt.
- Gegebenenfalls wird ein Eurodac-Treffer mit Informationen über die Person erhalten.
- Gegebenenfalls werden Treffer aus dem Schengener Informationssystem und dem Visa-Informationssystem erhalten.
- Es werden Informationen zur Schutzbedürftigkeit gesammelt.
- Erste Informationen über Familienangehörige werden über das Überprüfungsformular ⁽¹²⁾ erhoben.

Angesichts der Bedeutung familiärer Bindungen sollten antragstellende Personen, die möglicherweise Familienangehörige im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten haben, so bald wie möglich ermittelt werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verfahrensgarantien eingehalten werden und so bald wie möglich ein Vormund bestellt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Sicherheit des/der Minderjährigen bei der Einleitung des Verfahrens gebührend berücksichtigt wird.

Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 ⁽¹³⁾ sollten Drittstaatsangehörige, die die Außengrenze ohne Erfüllung der Einreisevoraussetzungen überschritten und bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, oder Drittstaatsangehörige, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, einer Überprüfung unterzogen werden, bevor sie in die geeigneten Verfahren verwiesen werden.

Ziel der Überprüfung ist es, die Kontrolle von Drittstaatsangehörigen, die die Außengrenzen überschreiten, zu verstärken, jede Person zu identifizieren und mit ihren Daten in den einschlägigen Datenbanken abzugleichen, um festzustellen, ob sie eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen. Während der Überprüfung werden Informationen über die Person an Eurodac übermittelt. Wurden die Daten der Person bereits im System erfasst, wird eine Eurodac-Treffermeldung erhalten. In dieser Phase können auch Informationen aus dem Visa-Informationssystem oder dem Schengener Informationssystem verfügbar werden. Darüber

⁽¹²⁾ Überprüfungsformular gemäß Artikel 17 der [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L 2024/1356 vom 22.5.2024).

⁽¹³⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L 2024/1356 vom 22.5.2024).



hinaus umfasst die Überprüfung auch vorläufige Gesundheitsprüfungen und Prüfungen der Vulnerabilität, weshalb Abhängigkeitsverhältnisse potenziell erkannt werden können. Die Überprüfung unterstützt daher die Verweisung zu geeigneten Verfahren.

Angabe von in den EU+-Staaten anwesenden Familienangehörigen

Die Überprüfung ist nicht Teil des Asylverfahrens, durch die Erhebung von Informationen über potenzielle Familienangehörige kann sie jedoch dazu beitragen, potenzielle familiäre Bindungen einer antragstellenden Person frühzeitig zu ermitteln. Die Behörden, die das Überprüfungsverfahren durchführen, sollten das Überprüfungsformular ausfüllen. In diesem Formular müssen die Behörden die von der betreffenden Person bereitgestellten Informationen angeben, einschließlich der Angabe, ob sich Familienangehörige im Hoheitsgebiet eines der EU+-Staaten aufhalten.

Unverzügliche Verweisung an ein geeignetes Verfahren

Wenn die Person behauptet, Familienangehörige im Hoheitsgebiet der EU+ zu haben, sollte der Fall unverzüglich an die zuständigen Behörden verwiesen werden, z. B. an die Behörde, die den Asylantrag der Person registriert. Nach der Verweisung an das geeignete Verfahren ist es von entscheidender Bedeutung, **alle Fälle zu kennzeichnen, in denen potenzielle familiäre Bindungen festgestellt werden**. Auf diese Weise kann die Registrierungsbehörde den Fällen von antragstellenden Personen Vorrang einräumen, die möglicherweise Familienangehörige im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten haben.



Ermittlung potenzieller familiärer Bindungen in der Überprüfungsphase

- Fragen Sie die (erwachsene oder minderjährige) antragstellende Person nach dem Verbleib ihrer Familienangehörigen, insbesondere derjenigen Familienangehörigen, die sich in den EU+-Staaten aufhalten.
- Informieren Sie die antragstellende Person über die Möglichkeit der Zusammenführung mit einem/einer Familienangehörigen in einem EU+-Staat.
- Füllen Sie das Überprüfungsformular aus. Beantworten Sie die Fragen zu in den EU+-Staaten anwesenden Familienangehörigen.
- Prüfen Sie, ob Informationen über Familienangehörige in den einschlägigen Datenbanken verfügbar sind (z. B. ob eine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem für gesuchte Familienangehörige aufgenommen wurde).
- Verweisen Sie den Fall an das geeignete Verfahren.





Bewährtes Verfahren: Priorisierung bei der Überprüfung

Die EU+-Staaten können beschließen, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen an alle Personen weiterzugeben, die während der Überprüfung angeben, Familienangehörige in den EU+-Staaten zu haben. Wenn der Person der Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen ausgehändigt wird, sollten Informationen über die Möglichkeiten zur Suche, das Ausfüllen des Vordrucks sowie darüber bereitgestellt werden, wo und wie die Person um Unterstützung beim Ausfüllen des Vordrucks ersuchen kann. Der Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen kann der antragstellenden Person daher bereits in der Phase der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.

2. Registrierung

Was geschieht in der Registrierungsphase in Bezug auf die Suche nach Familienangehörigen?

- Dies ist der Beginn des Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit und damit auch der entsprechenden Fristen.
- In diesem Schritt besteht die Möglichkeit, potenzielle Fälle der Familienzusammenführung frühzeitig zu erkennen.
- Die antragstellende Person erhält Informationen, unter anderem über die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.
- Es findet die Anhörung zur Registrierung statt, die mit der AMMVO-Anhörung kombiniert werden kann.
- Es können Indikatoren für die Zuständigkeit im Rahmen der AMMVO ermittelt werden.
- Nach Möglichkeit wird der antragstellenden Person der Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Kenntnis der Fristen

Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 (VVO) ⁽¹⁴⁾ sollte ein Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von fünf Tagen nach seiner Stellung registriert werden. Denken Sie daran, dass das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit im Falle einer Familienzusammenführung mit dem Datum der Registrierung des Antrags beginnt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VVO muss die Registrierung die folgenden Angaben zur antragstellenden Person enthalten:

- Name der antragstellenden Person;

⁽¹⁴⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 2024/1348 vom 22.5.2024).



- Geburtsdatum und -ort der antragstellenden Person,
- Geschlecht;
- Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit;
- in einem EU+-Staat anwesende Familienangehörige oder abhängige Personen (sowie Geschwister und Verwandte bei unbegleiteten Minderjährigen) ⁽¹⁵⁾;
- alle sonstigen Informationen, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sein könnten.

Ermittlung potenzieller Familienmitglieder einer antragstellenden Person in den EU+-Staaten

Das Ausfüllen des Registrierungsformulars oder die Ergänzung von Maßnahmen, die während der Überprüfungsphase eingeleitet wurden, können dazu beitragen, potenzielle familiäre Bindungen zu ermitteln. In der Registrierungsphase sollte die antragstellende Person erneut gefragt werden, ob sie Familienangehörige oder abhängige Personen hat, die sich im Hoheitsgebiet eines EU+-Staates aufhalten. In diesem Fall sollten Informationen über die Möglichkeit der Zusammenführung von Familienangehörigen im Einklang mit den Bestimmungen der AMMVO bereitgestellt werden. Zudem sollten Informationen über die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person bereitgestellt werden. Soweit möglich, sollte der antragstellenden Person der Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen bereits in dieser Phase zur Verfügung gestellt werden, um die Priorisierung zu erleichtern.

Bereitstellung von Informationen über die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person

Die Bereitstellung von Informationen ist in dieser Phase von entscheidender Bedeutung. Es ist wichtig, einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, um die antragstellende Person zu ermutigen, Informationen über Familienangehörige vorzulegen. Die mündliche Bereitstellung der wichtigsten Elemente der Informationen und die Möglichkeit für die antragstellende Person, Fragen zu stellen, können erheblich dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen und sicherzustellen, dass die Informationen richtig verstanden werden.

Die antragstellende Person sollte verstehen, dass sie verpflichtet ist, alle Informationen über Familienangehörige oder abhängige Personen bereitzustellen, Nachweise vorzulegen, die ihre Angaben belegen, und dass sowohl die antragstellende Person als auch der/die Familienangehörige ihre Zustimmung zur Zusammenführung erteilen müssen, wenn sie hierzu bereit sind. Wenn die antragstellende Person nicht mit dem/der Familienangehörigen zusammengeführt werden möchte, sollte sie dies den Behörden so bald wie möglich mitteilen. Selbst wenn die Zustimmung bereits erteilt wurde, kann sie widerrufen werden.

Wenn die antragstellende Person, obwohl sie über das Recht auf Zusammenführung mit einem/einer Familienangehörigen belehrt wurde, vorsätzlich keine Angaben zu Familienangehörigen macht, in einen anderen EU+-Staat reist und internationalen Schutz

⁽¹⁵⁾ Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VVO.



beantragt, wird es ihr nicht mehr möglich sein, die Anwendung der in der AMMVO enthaltenen Klauseln zur Familienzusammenführung zu verlangen.

Die antragstellende Person sollte zudem über die Fristen des Verfahrens informiert werden. Wenn die Behörden bestimmte Fristen für die Vorlage von Dokumenten vorgeben, sollten diese erläutert werden.

Im Falle eines/einer unbegleiteten Minderjährigen ist es wichtig, die Informationen auf kind- und altersgerechte Weise zu vermitteln. Die Bereitstellung von Informationen sollte auch die Verbreitung der einschlägigen Informationsfaltblätter umfassen. Diese Informationsfaltblätter können beispielsweise durch Plakate in den Wartezimmern ergänzt werden, auf denen die Möglichkeit der Familienzusammenführung und die Pflicht der antragstellenden Person, Angaben zu ihre(n) Familienangehörige(n) zu machen, erläutert werden.



Ermittlung potenzieller Fälle der Suche nach Familienangehörigen in der Registrierungsphase

Der Registrierungsbeauftragte sollte:

- die antragstellende Person oder – im Falle von Minderjährigen – den/die Minderjährige(n) und den Vertreter nach Familienangehörigen fragen, insbesondere in den EU+-Staaten, und seine/ihre Antwort im Registrierungsformular festhalten;
- die antragstellende Person über die Möglichkeit der Zusammenführung mit einem/einer Familienangehörigen in den EU+-Staaten informieren;
- die antragstellende Person über die Möglichkeit informieren, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen zu beantragen und zu erhalten;
- die antragstellende Person über die Möglichkeit informieren, Unterstützung beim Ausfüllen des Vordrucks zu beantragen und Zugang zu Rechtsauskunft zu erhalten;
- die antragstellende Person über ihr Recht informieren, die Unterstützung von Organisationen zu beantragen, die ihr bei der Suche nach ihre(m/r/n) Familienangehörige(n) helfen können;
- die antragstellende Person darüber informieren, wie sie Dokumente und Informationen über die familiären Bindungen vorlegen kann, sowie über die hierfür geltenden Fristen;
- die antragstellende Person über die Folgen informieren, die es hat, wenn sie keine Informationen bereitstellt;
- der antragstellenden Person mitteilen, dass sowohl die antragstellende Person als auch der/die Familienangehörige der Zusammenführung schriftlich zustimmen müssen;
- wenn die antragstellende Person behauptet, Familienangehörige in den EU+-Staaten zu haben, den Fall für die Verweisung kennzeichnen, um so die Ermittlung und Priorisierung zu erleichtern.



Möglichkeit zur Organisation der Anhörung im Rahmen der AMMVO

Je nachdem, wie das Verfahren in Ihrem Land organisiert ist, kann in der Registrierungsphase oder später, nach der Verweisung an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement, eine persönliche Anhörung stattfinden, bei der die Zuständigkeitskriterien näher untersucht werden. Weitere Informationen über die Suche nach Familienangehörigen während der persönlichen Anhörung finden Sie im Abschnitt [Organisation der persönlichen Anhörung](#).

Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen

In Artikel 22 Absatz 1 AMMVO ist festgelegt, dass die antragstellende Person das Recht hat, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen zu beantragen und zu erhalten. Die EUAA hat dieses Formular für die Identifizierung von und die Suche nach Familienangehörigen von Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen entwickelt ⁽¹⁶⁾.

Es ist wichtig, dass selbst wenn ein(e) Minderjährige(r) in einem bestimmten EU+-Staat rechtsfähig ist, immer der Vertreter oder Vormund des/der Minderjährigen das Formular ausfüllt. Die Rechtsfähigkeit eines/einer Minderjährigen unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften; daher kann ein(e) Minderjährige(r) in einem Land rechtsfähig sein und in einem anderen Land nicht.

Abbildung 5. Formular für die Suche nach Familienangehörigen – für Erwachsene (Deckblatt und Teil 1 des Formulars)

euaa
EUROPEAN UNION
ASYL AND MIGRATION
MANAGEMENT

FAMILY TRACING FORM FOR ADULT APPLICANTS

Name of the EU+ country	
Address of the national authority	
EU+ country specific information on how and where to submit this form	This is a placeholder for EU+ countries to include the relevant modalities concerning the submission of this form. How should this form be submitted? To which address? By whom?

Family Tracing Form (Adult)

Why have I been given this form?

The authorities in this country have given you this form because you have applied for international protection and said you have a family member in a Member State of the European Union or an associated country (referred to as the EU+ countries).

The Member States of the European Union are Belgium, Bulgaria, Czechia, Denmark, Germany, Estonia, Ireland, Greece, Spain, France, Croatia, Italy, Cyprus, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Hungary, Malta, the Netherlands, Austria, Poland, Portugal, Romania, Slovenia, Slovakia, Finland and Sweden. The four associated countries are Iceland, Liechtenstein, Norway and Switzerland.

The information you provide in this form will help the authorities in this country find your family members, prioritise your case and find the EU+ country that should examine your application. As you have family members in another EU+ country, the country where your family member is present may be responsible for examining your application.

Important: Let the authorities know if you need any support filling in this form.

Why have I been asked to fill in this form?

The authorities in this country need to know if you have family members in any of the EU+ countries. If you do, the country where they are residing might be responsible for handling your application.

The authorities in this country also want to help you reunite with your family members in the EU+ countries if you want to be with them. If you want to be reunited with your family member, let us know and we will explore if this is possible and try to make this happen. If you do not want to be reunited, tell us as soon as possible.

euaa
EUROPEAN UNION
ASYL AND MIGRATION
MANAGEMENT

FAMILY TRACING FORM FOR ADULT APPLICANTS

PART 1. PERSONAL INFORMATION OF THE APPLICANT

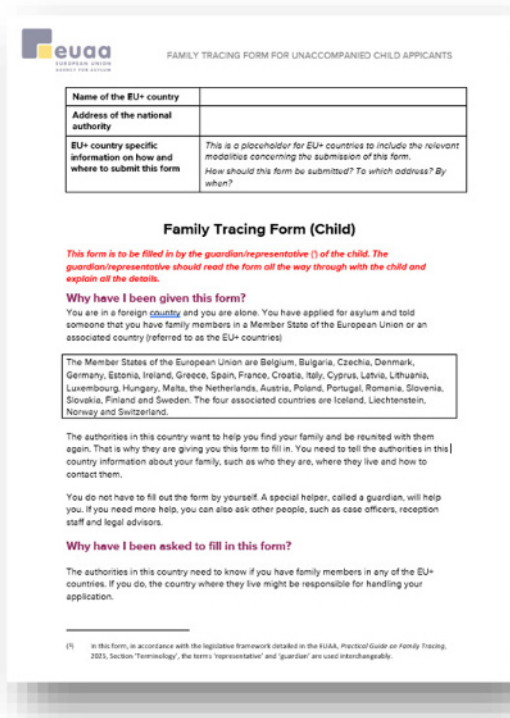
Case number:

First name	
Surname	
Age	
Gender	
Date of birth (day/month/year)	
Place of birth	
Date of departure from country of origin	
Nationalities	
Address/accommodation	
Contact details (email address, social media account, phone number)	
☐ I confirm that I have a family member who is residing in an EU+ country.	
☐ My family member is (multiple options can be selected)	☐ my spouse or unmarried partner (Part 2) ☐ minor child (Part 3) ☐ person dependent on my assistance or I depend on this person's assistance (Part 4)
Other relevant information	
Date and signature of the applicant	

⁽¹⁶⁾ [Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Erwachsene](#) der EUAA, 2025, und [Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Minderjährige](#) der EUAA, 2025.



Abbildung 6. Formular für die Suche nach Familienangehörigen – für unbegleitete Minderjährige (Deckblatt und Teil 1 des Formulars)



Family Tracing Form (Child)

This form is to be filled in by the guardian/representative (1) of the child. The guardian/representative should read the form all the way through with the child and explain all the details.

Why have I been given this form?

You are in a foreign country and you are alone. You have applied for asylum and told someone that you have family members in a Member State of the European Union or an associated country (referred to as the EU+ countries).

The Member States of the European Union are Belgium, Bulgaria, Czechia, Denmark, Germany, Estonia, Ireland, Greece, Spain, France, Croatia, Italy, Cyprus, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Hungary, Malta, the Netherlands, Austria, Poland, Portugal, Romania, Slovenia, Slovakia, Finland and Sweden. The four associated countries are Iceland, Liechtenstein, Norway and Switzerland.

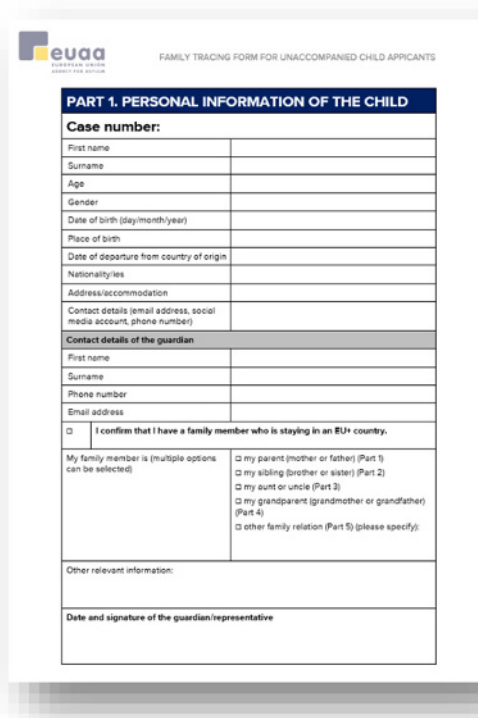
The authorities in this country want to help you find your family and be reunited with them again. That is why they are giving you this form to fill in. You need to tell the authorities in this country information about your family, such as who they are, where they live and how to contact them.

You do not have to fill out the form by yourself. A special helper, called a guardian, will help you. If you need more help, you can also ask other people, such as case officers, reception staff and legal advisors.

Why have I been asked to fill in this form?

The authorities in this country need to know if you have family members in any of the EU+ countries. If you do, the country where they live might be responsible for handing your application.

(1) In this form, in accordance with the legislative framework detailed in the KJAA, Practical Guide on Family Tracing, 2023, Section 'Terminology', the terms 'representative' and 'guardian' are used interchangeably.



PART 1. PERSONAL INFORMATION OF THE CHILD

Case number:

First name
Surname
Age
Gender
Date of birth (day/month/year)
Place of birth
Date of departure from country of origin
Nationality/ies
Address/accommodation
Contact details (email address, social media account, phone number)

Contact details of the guardian

First name
Surname
Phone number
Email address

☐ I confirm that I have a family member who is staying in an EU+ country.

My family member is (multiple options can be selected):

- ☐ my parent (mother or father) (Part 1)
- ☐ my sibling (brother or sister) (Part 2)
- ☐ my aunt or uncle (Part 3)
- ☐ my grandparent (grandmother or grandfather) (Part 4)
- ☐ other family relation (Part 5) (please specify):

Other relevant information:

Date and signature of the guardian/representative

Was ist der Zweck des Formulars für die Suche nach Familienangehörigen?

Mit dem Formular soll sichergestellt werden, dass potenzielle familiäre Bindungen der antragstellenden Person frühzeitig festgestellt werden. Das Formular kann auch dazu dienen, die Bereitschaft der antragstellenden Person zu ermitteln, mit einem/einer Familienangehörigen zusammengeführt zu werden, und der antragstellenden Person Hinweise geben, welche Dokumente oder Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden. Die Sammlung aller verfügbaren Unterlagen/Nachweise zu familiären Bindungen ist wichtig, da sie die Suche nach Familienangehörigen erleichtert, wenn die antragstellende Person den Kontakt verloren hat.

Wann sollte die antragstellende Person das Formular erhalten?

Das Formular sollte der antragstellenden Person so bald wie möglich, im Idealfall in der Phase der Antragstellung oder während der Registrierung, in jedem Fall jedoch spätestens während der persönlichen Anhörung zur Verfügung gestellt werden. Das Formular kann der antragstellenden Person jederzeit ausgehändigt werden, wenn festgestellt wird, dass dieser möglicherweise familiäre Bindungen in einem EU+-Staat hat. In jedem Fall sollte es innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ablauf der Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs übermittelt werden.



Bewährtes Verfahren: Bereitstellung des Formulars vor der Registrierung

Ein bewährtes Verfahren wäre es, das Formular vor oder während der Registrierung des Antrags auszuhändigen. Hat die Person in der Überprüfungsphase bereits angegeben, dass sie Familienangehörige im Hoheitsgebiet der EU+ hat, können die Informationen aus dem Überprüfungsformular bereits extrahiert und in das Formular für die Suche nach Familienangehörigen aufgenommen werden. In diesem Fall sollte die antragstellende Person die Möglichkeit haben, die Informationen zu überprüfen, zu bestätigen oder zu berichtigen oder neue Informationen hinzuzufügen.

Wer sollte das Formular ausfüllen?

Personen, die internationalen Schutz beantragen und Familienangehörige in den EU+-Staaten haben, sollten das Formular ausfüllen, wenn angenommen wird, dass sie es verstehen und ausfüllen können. Andernfalls sollte die Behörde Unterstützung leisten, um sicherzustellen, dass die antragstellende Person ihre Rechte und Pflichten erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf Vulnerabilitäten und besondere Verfahrensbedürfnisse. antragstellende Personen sollten darüber informiert werden, wie sie beim Ausfüllen des Formulars Unterstützung beantragen können. Handelt es sich bei der antragstellenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen, sollte der Vormund/Vertreter das Formular ausfüllen.

Welche Informationen sollten der antragstellenden Person über das Formular zur Verfügung gestellt werden?

Die antragstellende Person sollte über die Möglichkeit der Zusammenführung mit einem/einer Familienangehörigen informiert werden, damit ihr Antrag von dem EU+-Staat geprüft werden kann, in dem sich der/die Familienangehörige aufhält.

Die EU+-Staaten sollten spezifische Informationen darüber hinzufügen, wie das Formular einzureichen ist, z. B. per E-Mail, Post oder persönlich, sowie darüber, wo und bis wann das Formular einzureichen ist, wenn das Land eine bestimmte Frist hierfür vorgibt.

Die antragstellende Person sollte zudem über den Zweck des Formulars informiert werden, wie es ausgefüllt werden kann und welche Organisationen sie während des Verfahrens unterstützen können, insbesondere wenn sie die Unterstützung von Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen beantragen möchte. Die antragstellende Person sollte ebenfalls über ihre Pflichten informiert werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Behörden über den Aufenthaltsort von Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der EU+ informiert werden müssen, dass sie mit den Behörden zusammenarbeiten und sich in dem EU+-Staat aufhalten müssen, der das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit durchführt, bis der zuständige EU+-Staat festgestellt wurde.

Die antragstellende Person sollte darüber informiert werden, dass die Bereitstellung von Informationen in dem Formular auch dann notwendig ist, wenn sie nicht mit dem/der Familienangehörigen zusammengeführt werden möchte. Ihre Bereitschaft zur Zusammenführung wird im Formular festgehalten, und wenn sie nicht zusammengeführt



werden möchten, ergreifen die Behörden keine weiteren Maßnahmen. Die förmliche Zustimmung der antragstellenden Person zur Zusammenführung wird in einem anderen Formular eingeholt. Die antragstellende Person sollte darüber informiert werden, dass sie die Anwendung der Familienkriterien nur in dem Land beantragen kann, in dem ihr Antrag zuerst registriert wurde.

Welche Unterstützung steht beim Ausfüllen des Formulars für die Suche nach Familienangehörigen zur Verfügung?

Die EU+-Staaten sollten spezifische Informationen über alle Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergänzen, die der antragstellenden Person beim Ausfüllen des Formulars behilflich sein können.

Die für die Registrierung zuständigen Behörden wie die Polizei oder Grenzschutzbeamte können die antragstellende Person unterstützen. Im Falle eines/einer Minderjährigen sollte der Vormund den/die Minderjährige(n) unterstützen. Rechtsbeistände oder -beratende können in diese Phase eingebunden werden, um entweder die antragstellende Person beim Ausfüllen des Formulars oder die Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen, wenn die antragstellende Person darum ersucht. Sachbearbeitende, die die persönliche Anhörung durchführen, können die antragstellende Person ebenfalls beim Ausfüllen des Formulars unterstützen oder das Formular als Grundlage für die Anhörung verwenden. Wenn die antragstellende Person besondere Verfahrensbedürfnisse hat, sollten diese ermittelt und berücksichtigt werden.



Welche Informationen sind im Formular für die Suche nach Familienangehörigen enthalten?

Das Formular für die Suche nach Familienangehörigen für Erwachsene enthält die folgenden Informationen:

- allgemeine Informationen über die Zwecke des Formulars, die erhobenen Informationen und die Gründe für deren Erhebung;
- Teil 1. Personenbezogene Daten der antragstellenden Person (diese können Informationen aus dem Registrierungsformular oder dem Überprüfungsformular umfassen);
- Teil 2 und 3. Informationen über Familienangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten aufhalten (Ehepartner(in) oder nicht verheiratete(r) Partner(in), minderjährige Kinder):
 - personenbezogene Daten des/der Familienangehörigen;
 - Kontaktdaten des/der Familienangehörigen;
 - Rechts-/Aufenthaltsstatus des/der Familienangehörigen;
 - Fallnummer;
 - jede Art von Identifikationsnummer des/der Familienangehörigen, sofern vorhanden;



- ob eine Bereitschaft zur Zusammenführung besteht (dies ist nicht mit der förmlichen schriftlichen Zustimmung zur Zusammenführung zu verwechseln);
- etwaige Vulnerabilitäten oder besondere Umstände des/der Familienangehörigen, die den Behörden des Landes bekannt sein sollten;
- Teil 4. Informationen über abhängige Personen:
 - Beziehung zur Person;
 - wer von der Versorgung durch die jeweils andere Person abhängig ist: die antragstellende Person oder der/die Familienangehörige;
 - personenbezogene Daten;
 - Art des Abhängigkeitsverhältnisses;
 - Kontaktdaten des/der Familienangehörigen;
 - Rechts-/Aufenthaltsstatus des/der Familienangehörigen;
 - Fallnummer;
 - jede Art von Identifikationsnummer des/der Familienangehörigen, sofern vorhanden;
 - ob eine Bereitschaft zur Zusammenführung besteht (dies sollte nicht mit der förmlichen schriftlichen Zustimmung zur Zusammenführung verwechselt werden);
 - wann und wo er/sie zuletzt Kontakt hatte, z. B. persönlich, telefonisch oder anderweitig;
 - ob bereits Anstrengungen zur Suche unternommen wurden;
 - alle Nachweise, die er/sie zum Nachweis der Beziehung vorlegen kann;
- Teil 5. Stammbaum (optional):
 - Die antragstellende Person kann einen Stammbaum zeichnen. Hier können auch Familienangehörige oder Verwandte angegeben werden, die sich außerhalb der EU+-Staaten aufhalten.

Das Formular für die Suche nach Familienangehörigen für unbegleitete Minderjährige ist ähnlich aufgebaut und erfordert ähnliche Informationen, wie nachstehend beschrieben:

- allgemeine Informationen über die Zwecke des Formulars, die erhobenen Informationen und die Gründe für deren Erhebung;
- Teil 1. Personenbezogene Daten des/der Minderjährigen (dies kann Informationen aus dem Registrierungsformular sowie personenbezogene Daten des Vormunds/ Vertreters einschließen);
- Teile 2 bis 5. Informationen über Familienangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten aufhalten (Eltern, Geschwister, Verwandte, sonstige Personen):
 - personenbezogene Daten des/der Familienangehörigen, Geschwisters, Verwandten oder der sonstigen Person;
 - Kontaktdaten des/der Familienangehörigen, Geschwisters, Verwandten oder der sonstigen Person;



- Rechts-/Aufenthaltsstatus des/der Familienangehörigen, Geschwisters, Verwandten oder der sonstigen Person;
- Fallnummer;
- jede Art von Identifikationsnummer des/der Familienangehörigen, Geschwisters, Verwandten oder der sonstigen Person, sofern vorhanden;
- ob eine Bereitschaft zur Zusammenführung besteht;
- wann und wo er/sie zuletzt Kontakt hatte, z. B. persönlich, telefonisch oder anderweitig;
- ob bereits Anstrengungen zur Suche unternommen wurden;
- Teil 6. Stammbaum:
 - Die antragstellende Person kann einen Stammbaum zeichnen. Hier können auch Familienangehörige oder Verwandte angegeben werden, die sich außerhalb der EU+-Staaten aufhalten.

Wie wird das Formular für die Suche nach Familienangehörigen im Verfahren der Familienzusammenführung verwendet?

Das Formular für die Suche nach Familienangehörigen hilft bei der Priorisierung von Fällen von antragstellenden Personen, die Familienangehörige in den EU+-Staaten haben. Es ermöglicht den Behörden, frühzeitig Zugang zu grundlegenden Informationen über mögliche familiäre Bindungen zu erhalten und das Verfahren einzuleiten.

Das Formular für die Suche nach Familienangehörigen hilft dem/der Befragenden dabei, die familiären Bindungen der antragstellenden Person in den EU+-Staaten zu untersuchen. Der/die Befragende kann das Formular verwenden, um spezifische Fragen zu Familienangehörigen zu stellen. Dies kann dazu beitragen, die Person in dem anderen EU+-Staat ausfindig zu machen oder zu identifizieren und ihre Beziehung sowie die Situation des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person zu verstehen. Es kann den Sachbearbeitenden zudem helfen, sich darüber Klarheit zu verschaffen, welche anderen Informationen von der antragstellenden Person eingeholt werden sollten.

Das Formular für die Suche nach Familienangehörigen kann der antragstellenden Person außerdem helfen, zu verstehen, welche Informationen den Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen und warum. Steht die antragstellende Person nicht in Kontakt mit dem/der Familienangehörigen, kann das Formular für die Suche nach Familienangehörigen helfen, den/die Familienangehörige(n) auf der Grundlage der von der antragstellenden Person mitgeteilten Informationen ausfindig zu machen und zu identifizieren.

Das ausgefüllte Formular kann auch für die Übermittlung eines Auskunftersuchens über den/die Familienangehörige(n) verwendet werden, um diesen ausfindig zu machen und zu identifizieren und zu überprüfen, ob dieser sich in einem EU+-Staat aufhält.

Wenn die antragstellende Person im Formular angegeben hat, dass sie nicht mit dem/der Familienangehörigen zusammengeführt werden möchte, werden die Informationen im Formular nicht verwendet und es werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.



3. Verweisung an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement

Was geschieht in der Phase der Verweisung hinsichtlich der Suche nach Familienangehörigen?

- In diesem Schritt besteht die Möglichkeit, potenzielle Fälle der Familienzusammenführung frühzeitig zu erkennen.
- In dieser Phase werden vorrangige Fälle gekennzeichnet, z. B. wird die antragstellende Person mit Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der EU+ so bald wie möglich an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verwiesen.
- Die Unterlagen werden an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement übermittelt.

Wenn der Antrag auf internationalen Schutz registriert wird und potenzielle familiäre Bindungen (oder andere Indikatoren für die Zuständigkeit eines anderen EU+-Staates) festgestellt werden, sollte der Fall unverzüglich an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verwiesen werden, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden können.

Um die Ermittlung und Priorisierung potenzieller Fälle der Familienzusammenführung zu gewährleisten, ist es wichtig, diese Akten zu kennzeichnen.



Überlegungen zu Ermessensklauseln und „wichtigen Bindungen“

Vor der Übermittlung der Akte kann der Registrierungsbeauftragte die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement zu der möglichen Anwendung der Ermessensklausel konsultieren. Dies kann in Situationen der Fall sein, in denen die antragstellende Person behauptet, „wichtige Bindungen“ zu einer Person in einem anderen EU+-Staat oder im EU+-Staat der Antragstellung zu haben. Je nach Praxis können einige EU+-Staaten über interne Leitlinien für die Anwendung der Ermessensklausel verfügen oder beschließen, interne Leitprinzipien für „wichtige Bindungen“ gemäß Artikel 35 AMMVO zu entwickeln. Die beste Möglichkeit, mögliche Gründe für die Anwendung der Ermessensklauseln zu untersuchen, ist die persönliche Anhörung (AMMVO-Anhörung) der antragstellenden Person.





Ermittlung potenzieller Familienfälle in der Phase der Verweisung

Um eine wirksame und effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, sollte der/die für die Verweisung an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement zuständige Bedienstete:

- den Fall so bald wie möglich verweisen (warten Sie mit dem Versand der Verweisung nicht, bis alles gesammelt wurde);
- kennzeichnen, dass es sich um einen möglichen Fall der Familienzusammenführung handelt;
- kennzeichnen, wenn der Fall eine(n) unbegleitete(n) Minderjährige(n) betrifft;
- den Fall eindeutig für die vorrangige Bearbeitung kennzeichnen;
- alle verfügbaren Unterlagen der antragstellenden Person beifügen;
- kennzeichnen, ob noch Informationen zu Dokumenten oder anderen Nachweisen oder Indizien gesammelt werden müssen, und angeben, von wem und wann;
- etwaige festgestellte Vulnerabilitäten der antragstellenden Person angeben;
- gegebenenfalls das Formular für die Suche nach Familienangehörigen beifügen;
- alle Informationen über mögliche Anzeichen dafür, dass ein anderer EU+-Staat zuständig sein könnte, kennzeichnen.

4. Bestimmung der Zuständigkeit

Was geschieht in der Phase der Bestimmung der Zuständigkeit hinsichtlich der Suche nach Familienangehörigen?

- In diesem Schritt ist eine Priorisierung erforderlich.
- Das Ersuchen sollte spätestens zwei Monate nach dem Datum der Registrierung des Antrags übermittelt werden.
- Die verfügbaren Nachweise werden überprüft.
- Die persönliche Anhörung (die AMMVO-Anhörung) findet statt, wenn sie nicht bereits zuvor durchgeführt wurde.
- Es werden Unterlagen gesammelt und gegebenenfalls eine Beurteilung des Kindeswohls durchgeführt.
- Die antragstellende Person oder der Vertreter des/der Minderjährigen wird kontaktiert, um Dokumente, die Zustimmung oder weitere Informationen einzuholen.
- Bei Bedarf wird ein Auskunftersuchen übermittelt, und es wird eine Antwort eingeholt oder erhalten.
- Das Aufnahmegesuch wird an den EU+-Staat gerichtet, in dem sich der/die Familienangehörige, das Geschwister oder der/die Verwandte des/der unbegleiteten Minderjährigen aufhält oder in dem sich der/die Familienangehörige der antragstellenden Person aufhält.



- Es geht eine Antwort auf das Aufnahmegesuch ein.
- Der zuständige EU+-Staat wird bestimmt.

Überprüfung von Fällen nach Priorität

Nachdem der Fall an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verwiesen wurde, muss sichergestellt werden, dass er als vorrangiger Fall erkannt und einem/einer für die Bearbeitung solcher Fälle zuständigen Sachbearbeitende(n) zugewiesen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Fall vorrangig bearbeitet und unverzüglich geprüft werden kann.

Die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement kann mehrere Fälle erhalten, die vorrangig bearbeitet werden müssen. Wenn der Anteil von vorrangigen Fällen zu hoch ist oder nicht genügend Sachbearbeitende zur Verfügung stehen, sollte ermittelt werden, welche der Fälle, die einer Priorisierung bedürfen, zuerst behandelt werden müssen. Diese Entscheidung kann auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse der Person, der Art des Falles, der im Verfahren erforderlichen Schritte oder anderer Kriterien getroffen werden, wie im internen Leitfaden der Behörde dargelegt.

Prüfung der verfügbaren Informationen

In Fällen der Familienzusammenführung ist die Akte möglicherweise unvollständig und es können weitere Informationen erforderlich sein. Um die nächsten Schritte zu ermitteln, sollte die Vollständigkeit des Falls bewertet werden.



Checkliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der eingegangenen Verfahrensakte

Personenbezogene Daten der antragstellenden Person

- ☐ Die Akte enthält die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person.
- ☐ Die Informationen zu den personenbezogenen Daten sind eindeutig identifizierbar.
- ☐ Die Kontaktdaten der antragstellenden Person liegen vor.
- ☐ Es liegt ein Dokument zum Nachweis der Identität und/oder des Alters vor.

Personenbezogene Daten des/der Familienangehörigen

- ☐ Es liegt ein Ausweisdokument oder ein anderes Dokument des/der Familienangehörigen vor.
- ☐ Die Kontaktdaten des/der Familienangehörigen liegen vor.

Informationen über familiäre Bindungen und Identität

- ☐ Das Formular für die Suche nach Familienangehörigen wurde ausgefüllt und liegt vor.
- ☐ Erklärungen der antragstellenden Person zur familiären Bindung zwischen den Personen sowie Informationen über ihre Beziehung liegen vor.



Nachweis der familiären Bindung

- ☐ Dokumente, die die familiäre Bindung belegen, wie z. B. Geburtsurkunde, Familienbuch, Reisepass (z. B. auf denen der Name des/der Familienangehörigen sichtbar ist) oder sonstige.
- ☐ Es liegen Anhaltspunkte vor, z. B. Erklärungen der antragstellenden Person oder des/der Familienangehörigen.
- ☐ Es liegen Aufzeichnungen des EU+-Staates oder ein Foto des/der Familienangehörigen vor.
- ☐ Die Dokumente der antragstellenden Person wurden entweder in eine Landessprache des EU+-Staates, in dem die antragstellende Person den Antrag registriert, oder ins Englische übersetzt.

Einwilligung oder – im Falle eines Kindes – Bereitschaft

- ☐ Die Bereitschaft zur Zusammenführung wird mit der Einwilligung der Person bestätigt.

Bei Abhängigkeit

- ☐ Informationen über die Art der Abhängigkeit.
- ☐ Medizinische Unterlagen (übersetzt) liegen vor.
- ☐ Es liegen Informationen darüber vor, warum die Person getrennt wurde.
- ☐ Es liegen Informationen darüber vor, wer die abhängige Person ist.
- ☐ Es liegen Informationen darüber vor, wie die abhängige Person von der anderen Person versorgt wird.

Wenn es sich bei der antragstellenden Person um eine(n) unbegleitete(n) Minderjährige(n) handelt

- ☐ Stellen Sie fest, ob Zweifel am Alter der Person bestanden, z. B. sämtliche relevanten Informationen über ihr Alter, einschließlich darüber, ob eine Altersbestimmung durchgeführt wurde.
- ☐ Informationen aus der Überprüfung: Liegen Informationen über das Alter vor oder gibt es Informationen darüber, ob Zweifel hinsichtlich des Alters geäußert wurden?
- ☐ Wenn eine Altersbestimmung durchgeführt wurde, liegen Informationen über die verwendete Methode (medizinische Methoden, Aussagen oder Dokumentation) vor?
- ☐ Informationen über die Beurteilung des Kindeswohls (diese können auch Informationen enthalten, die für die Suche von Belang sind).
- ☐ Der Stammbaum des/der Minderjährigen liegt vor.
- ☐ Es liegen Erläuterungen zur Fähigkeit des/der Verwandten vor, für den/die Minderjährige(n) zu sorgen.
- ☐ Die Ansichten und die Bereitschaft des/der Minderjährigen dazu, mit den Eltern, Geschwistern oder Verwandten zusammengeführt zu werden, wurden bestätigt.
- ☐ Informationen über die besonderen Bedürfnisse des/der Minderjährigen liegen vor.



Festlegung der nächsten Schritte

Wenn die Beurteilung ergibt, dass die Informationen nicht vollständig sind, geht der/die Sachbearbeitende wie folgt vor:

- er/sie führt eine persönliche Anhörung der antragstellenden Person und ihres Vormunds durch, sofern dies nicht bereits geschehen ist;
- er/sie führt eine zusätzliche Anhörung durch, um Zweifel zu klären oder weitere Informationen einzuholen;
- er/sie setzt sich mit dem Vertreter des/der Minderjährigen in Verbindung, um weitere Informationen einzuholen,
- er/sie erleichtert der antragstellenden Person den Zugang zu Suchdiensten;
- er/sie ersucht um Informationen aus dem EU+-Staat, in dem sich der/die Familienangehörige der antragstellenden Person aufhält, oder bittet um Informationen speziell über den Familienangehörigen.

Organisation der persönlichen Anhörung (gemäß der AMMVO)

Die Behörden der EU+-Staaten müssen eine persönliche Anhörung der antragstellenden Person gemäß Artikel 22 AMMVO durchführen.

Der Zweck der persönlichen Anhörung besteht darin, bei der Entscheidung zu helfen, welcher EU+-Staat für die Prüfung des Antrags der Person auf internationalen Schutz zuständig ist. Die persönliche Anhörung sollte auch dazu beitragen, der antragstellenden Person das Verständnis der Informationen zu erleichtern, die schriftlich in Form des allgemeinen Informationsmaterials bereitgestellt wurden. Diese Materialien werden der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens jedoch in der Phase der Registrierung zur Verfügung gestellt. Sie sollten der antragstellenden Person zudem helfen, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU+-Staates zu verstehen, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten und der Folgen der Nichteinhaltung ihrer Pflichten.



Praktiken für die Organisation der Anhörung

Je nach den internen Verfahren kann die Anhörung in den EU+-Staaten in verschiedenen Verfahrensphasen und auf unterschiedliche Weise stattfinden. Einige EU+-Staaten kombinieren die Registrierung mit der „AMMVO-Anhörung“ oder stellen einen Fragebogen bereit, um die potenziellen Indikatoren für die Zuständigkeit eines EU+-Staates frühzeitig zu ermitteln. Einige EU+-Staaten verfügen in ihrem Fallmanagement-Tool über einen integrierten Vordruck für Anhörungen mit Schwerpunkt auf Fragen zur Identifizierung von Familienangehörigen. Andere EU+-Staaten organisieren wiederum kurz nach der Verweisung des Falls an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement eine spezielle Anhörung.



Falls dies nicht vor der Verweisung geschieht, sollte die AMMVO-Anhörung mit der antragstellenden Person und im Falle eines/einer unbegleiteten Minderjährigen mit dem Vertreter organisiert werden. Diese Anhörung sollte so bald wie möglich durchgeführt werden, bevor ein Aufnahmegesuch gestellt wird, um potenzielle familiäre Bindungen in einem anderen EU+-Staat zu ermitteln. Das von der antragstellenden Person ausgefüllte Formular für die Suche nach Familienangehörigen kann die Grundlage für die Anhörung bilden. Der/die Befragende kann die familiären Beziehungen der antragstellenden Person weiter untersuchen. Welche Informationen das Formular enthalten sollte, erfahren Sie im Abschnitt zum [Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen](#).

Angesichts der Verpflichtung zur Priorisierung ist es am besten, die persönliche Anhörung so bald wie möglich zu organisieren, sobald potenzielle familiäre Bindungen ermittelt wurden. Bei der persönlichen Anhörung sollten die familiären Bindungen der antragstellenden Person zu einer Person in einem EU+-Staat oder einer abhängigen Person untersucht werden, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen liegen sollte, die im Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen abgedeckt sind. Diese betreffen die Situation der Person und ihre Beziehung zu dem/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person oder, im Fall eines/einer Minderjährigen, seine/ihre Beziehung zum Elternteil, Geschwister oder Verwandten. In solchen Fällen sollte stets eine Beurteilung des Kindeswohls durchgeführt werden.

Die Anhörung kann auch dazu dienen, die antragstellende Person über die Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu informieren (sofern dies nicht bereits geschehen ist). Sie dient dem Aufbau von Vertrauen zwischen der antragstellenden Person und den Behörden. Auf diese Weise wird die antragstellende Person ermutigt, alle relevanten Informationen oder Dokumente vorzulegen, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens verfügbar werden, und sie dient der Mitteilung der relevanten Fristen für die Bereitstellung dieser Informationen oder Dokumente.



Praxistipps für die Ermittlung und Bearbeitung von Abhängigkeitsfällen

Abhängigkeitsfälle erfordern eine gründliche Prüfung durch geschultes Personal mit den richtigen Fachkenntnissen und Fähigkeiten. Eine ausführliche Anhörung der Person ist der beste Weg, um die Art der Abhängigkeit zu untersuchen und zu beurteilen, ob die Person in der Lage ist, für die abhängige Person zu sorgen.

Wird festgestellt, dass sich eine (erwachsene) **antragstellende Person in einer Situation der Schutzbedürftigkeit** befindet, ist es wichtig, dass sie über das Recht informiert wird, mit ihrem Kind, ihrem Geschwister oder ihrem Elternteil zusammengeführt oder zusammengehalten zu werden, wenn sie auf deren Unterstützung angewiesen ist. Sie kann den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen (Teil 4) ausfüllen und die Ursache der Abhängigkeit sowie die Person angeben, die sie unterstützen kann.



Wenn eine **antragstellende Person nicht schutzbedürftig ist**, sollte sie immer gefragt werden, ob sie ein Kind, einen Elternteil oder ein Geschwister hat, das/der sich in einer schutzbedürftigen Situation befindet und auf die Fürsorge der antragstellenden Person angewiesen ist. Sie sollte über die Möglichkeit informiert werden, mit der abhängigen Person zusammengeführt oder zusammengehalten zu werden.

Bei der persönlichen Anhörung sollten die familiären Bindungen der antragstellenden Person geprüft werden, einschließlich der Frage, ob sie volljährige Minderjährige, Eltern oder Geschwister in den EU+-Staaten hat und ob möglicherweise Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Mögliche Bereiche, die bei der Anhörung behandelt werden sollten, finden Sie im Kasten [Bei der persönlichen Anhörung zu berücksichtigende Aspekte im Zusammenhang mit familiären Bindungen](#).



Praxistipps für die Ermittlung potenzieller Ermessensklauseln

Die antragstellende Person sollte stets darüber informiert werden, dass die EU+-Staaten die Ermessensklauseln anwenden können, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen. Sie sollte über die Möglichkeit informiert werden, ihren Antrag in dem Land prüfen zu lassen, in dem sie ihren Antrag registriert hat, oder mit einem/einer Familienangehörigen in einem anderen EU+-Staat zusammengeführt zu werden. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Beziehung nicht der Definition eines Familienangehörigen gemäß der AMMVO entspricht.

Bei der Anhörung der antragstellenden Person sollten die Sachbearbeitenden stets Fragen stellen, um zu untersuchen, ob Umstände vorliegen, die die Anwendung der Ermessensklauseln auslösen könnten. Auch wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht angegeben hat, dass sie Familienangehörige in den EU+-Staaten hat, ist es sinnvoll, bei der persönlichen Anhörung zu fragen, ob die antragstellende Person familiäre Bindungen in den EU+-Staaten hat, und mögliche Abhängigkeitsverhältnisse oder humanitäre Gründe zu untersuchen, die auf ihren Fall anwendbar sein könnten. In allen Fällen können wichtige familiäre Bindungen einer antragstellenden Person zu einer Person in einem EU+-Staat und potenzielle Abhängigkeitsverhältnisse untersucht werden.

Mögliche Bereiche, die bei der Anhörung behandelt werden sollten, finden Sie im Kasten [Bei der persönlichen Anhörung zu berücksichtigende Aspekte im Zusammenhang mit familiären Bindungen](#).



☒ — Bei der persönlichen Anhörung zu berücksichtigende Aspekte im ☒ — Zusammenhang mit familiären Bindungen

Es ist wichtig, dass der/die Befragende proaktiv Fragen bezüglich der individuellen Situation der Person stellt. Die folgenden Punkte dienen als Gedächtnisstütze für die Themen, die je nach den Umständen der antragstellenden Person geprüft werden müssen, um die für die Bestimmung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen zu sammeln. Es ist Aufgabe des des/der Befragenden, die unten aufgeführten Themen zu behandeln und die Fragen auf die für die einzelnen Fälle am besten geeignete Weise zu formulieren.

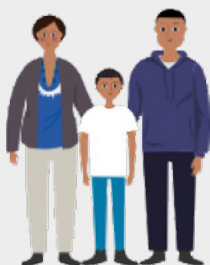
Diese Aspekte ergänzen die Einholung von Informationen mithilfe des Formulars für die Suche nach Familienangehörigen. Der/die Befragende sollte sich bei der Anhörung auf die Informationen stützen, die bereits aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.

Persönliche Situation der antragstellenden Person



- ☐ Ist die antragstellende Person ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r)?
- ☐ Ist die antragstellende Person schutzbedürftig oder hat sie besondere Bedürfnisse?
- ☐ Ist die antragstellende Person auf die Fürsorge einer anderen Person angewiesen? Falls ja, in welchem Sinne?
- ☐ Ist die antragstellende Person in der Lage, ihre Aussagen mit Dokumenten oder anderen relevanten Anhaltspunkten zu belegen?

Potenzielle familiäre Bindungen der antragstellenden Person – Ehepartner(in) oder nicht verheiratete(r) Partner(in)



- ☐ Hat die antragstellende Person das Formular für die Suche nach Familienangehörigen ausgefüllt? Falls nicht, sollte das Formular ausgefüllt werden.
- ☐ Hat die Person Familienangehörige in einem der EU+-Staaten?
- ☐ Wie lauten die personenbezogenen Daten des/der Familienangehörigen?
- ☐ In welchem EU+-Staat lebt der Familienangehörige?
- ☐ Welchen Aufenthaltsstatus hat der/die Familienangehörige in dem EU+-Staat?
- ☐ Wo und wann entstand die Beziehung? Wenn es sich bei dem/der betreffenden Familienangehörigen um den/die Ehepartner(in) der antragstellenden Person handelt: Wann, wo und wie haben sie geheiratet?
- ☐ Ist die antragstellende Person in der Lage, die Beziehung mit Nachweisen zu belegen?



- ☐ Steht die antragstellende Person im Kontakt zum Familienangehörigen? Wenn ja, wie oft?
- ☐ Wie lauten die Kontaktdaten des/der Familienangehörigen?
- ☐ Wenn der Kontakt verloren gegangen ist: Wann und wie ist dies geschehen?
- ☐ Wann und wie haben sie sich getrennt?
- ☐ Hat die Person in der Vergangenheit die Dienste von Suchorganisationen in Anspruch genommen?
- ☐ Ist die antragstellende Person bereit, mit ihrem/ihrer Ehepartner(in) zusammengeführt zu werden?

Potenzielle familiäre Bindungen der antragstellenden Person – Abhängigkeit



Wenn die antragstellende Person die abhängige Person ist

- ☐ Welcher Art ist die Abhängigkeit?
- ☐ Wie sind die Personen miteinander verwandt?
- ☐ Welcher Art ist die Beziehung?
- ☐ Wie kann der/die Minderjährige, das Geschwister oder der Elternteil für die antragstellende Person sorgen?
- ☐ Wie hat der/die Minderjährige, das Geschwister oder der Elternteil in der Vergangenheit für die antragstellende Person gesorgt?

Wenn die antragstellende Person die Person ist, die für eine abhängige Person sorgt

- ☐ Welcher Art ist die Abhängigkeit?
- ☐ Wie sind die Personen miteinander verwandt?
- ☐ Welcher Art ist die Beziehung?
- ☐ Wie kann die antragstellende Person für die abhängige Person sorgen?
- ☐ Wie hat die antragstellende Person in der Vergangenheit für die abhängige Person gesorgt, z. B. im Herkunftsland oder im Transitland?

Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis festgestellt wird

- ☐ Ist die antragstellende Person in der Lage, die Beziehung mit Nachweisen wie medizinischen Unterlagen, psychologischen oder sozialen Gutachten zu belegen?
- ☐ Möchte die Person zusammengeführt werden?



Potenzielle familiäre Bindungen der antragstellenden Person – Minderjährige



- ☐ Hat der/die Minderjährige Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem der EU+-Staaten?
- ☐ Wo lebt der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte?
- ☐ Wie oft haben sie Kontakt?
- ☐ Wie halten sie Kontakt?
- ☐ Welchen Status hat der/die Familienangehörige, das Geschwister oder der/die Verwandte in dem EU+-Staat?
- ☐ Welcher Art ist die Beziehung? Wie nah stehen sie sich?
- ☐ Wie war ihre Beziehung im Herkunfts- oder Transitland?
- ☐ Welche Ansichten hat der/die Minderjährige zur potenziellen Familienzusammenführung?
- ☐ Ist der/die Minderjährige bereit, mit dem/der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten zusammengeführt zu werden?
- ☐ Liegen Nachweise zum Alter des/der Minderjährigen vor?

Übermittlung von Auskunftersuchen zur Suche und Identifizierung von Familienangehörigen oder abhängigen Personen

Beschließt der/die Sachbearbeitende, ein Auskunftersuchen an den EU+-Staat zu richten, in dem sich der/die Familienangehörige oder die abhängige Person der antragstellenden Person aufhält, sollten für unbegleitete Minderjährige und abhängige Personen das richtige Formular und der richtige E-Mail-Betreff verwendet werden. Dies hilft dem ersuchten EU+-Staat bei der Identifizierung dieser Fälle und der Priorisierung solcher Auskunftersuchen. Es empfiehlt sich, diese Fälle als dringend zu kennzeichnen, insbesondere in der Betreffzeile, um die Priorisierung dieser Anträge zu erleichtern.

Die Übermittlung eines Auskunftersuchens an einen anderen EU+-Staat sollte andere Schritte, die zur Identifizierung von Familienangehörigen oder Verwandten seitens des ersuchenden EU+-Staates unternommen werden können, nicht verzögern. Solche Schritte sollten parallel durchgeführt werden, während auf die Antwort des ersuchten EU+-Staates gewartet wird.

Auskunftersuchen spielen eine entscheidende Rolle bei der Suche nach und der Identifizierung von Familienangehörigen oder abhängigen Personen. Daher ist es wichtig, dass diese Anfragen rechtzeitig bearbeitet und beantwortet werden. Wenn das Auskunftersuchen eingeht, sollte der ersuchte EU+-Staat vorrangig die Fälle behandeln, die Familien betreffen. Er sollte sicherstellen, dass die angeforderten Informationen so schnell wie möglich gesammelt werden und eine Antwort rechtzeitig erfolgt.



Priorisierung von Auskunftersuchen im Zusammenhang mit familiären Bindungen

Sobald ein Auskunftersuchen eingeht und einem/einer Sachbearbeitende(n) im ersuchten EU+-Staat zugewiesen wird, sollte der/die Sachbearbeitende die folgenden Schritte unternehmen, um potenzielle familiäre Bindungen zu ermitteln.

- Priorisierung von Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Einheit der Familie, insbesondere bei Minderjährigen.
- Überprüfung der Datenbanken.
 - Es ist zu prüfen, ob alle Informationen über den legalen Aufenthalt des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person oder Daten über den/die Familienangehörige(n) übereinstimmen.
- Bestimmung des Aufenthaltsortes des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person.
 - Prüfen Sie, ob sich die Person noch im Hoheitsgebiet aufhält oder nicht.
- Sammlung zusätzlicher Informationen.
 - Der ersuchte EU+-Staat kann die Möglichkeit/Notwendigkeit einer persönlichen Anhörung des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person prüfen (möglicherweise gibt es zeitliche Beschränkungen).
 - Der ersuchte EU+-Staat kann in Erwägung ziehen, die Hilfe von Organisationen anzufordern, die die Suche nach Familienangehörigen unterstützen können, wenn die Person nicht ausfindig gemacht werden kann.
- Überprüfung der Bereitschaft zur Zusammenführung.
 - Berücksichtigen Sie die Privatsphäre des/der Familienangehörigen: Möchte er/sie von der antragstellenden Person oder von den Behörden kontaktiert werden?
 - Ist der/die Familienangehörige oder die abhängige Person bereit, zusammengeführt zu werden?
Es könnte Gründe dafür geben, dass er/sie nicht bereit ist, kontaktiert oder zusammengeführt zu werden. Dies sollte berücksichtigt werden, und es sollte überprüft werden, welche Informationen an den EU+-Staat weitergegeben werden können.
- Überprüfung, ob der/die Familienangehörige die Informationen verstanden hat.
 - Der/die Familienangehörige oder die abhängige Person (und die antragstellende Person) sollte von dem ersuchten EU+-Staat über das Verfahren informiert werden (z. B. um zu verhindern, dass sie die Möglichkeit der Familienzusammenführung ablehnen, weil sie befürchten, dass dies finanzielle Auswirkungen für sie haben könnte).

Wenn der/die Sachbearbeitende im ersuchenden EU+-Staat die Antwort auf das Auskunftersuchen erhält, muss er/sie die Bewertung der Informationen über familiäre Bindungen und die Vollständigkeit der Akte fortsetzen. Wird festgestellt, dass die Verfahrensakte vollständig ist, werden die Informationen geprüft und das Aufnahmegesuch sollte so bald wie möglich an den zuständigen EU+-Staat übermittelt werden.

Sobald das Aufnahmegesuch übermittelt und vom ersuchten EU+-Staat akzeptiert wurde, können die Vorbereitungen für die Überstellung beginnen, um den erfolgreichen Prozess der Familienzusammenführung abzuschließen. Es ist wichtig, die Erwartungen der antragstellenden Person an die Reise und die Ankunft in dem zuständigen EU+-Staat zu steuern.

Priorisierung durch den ersuchten EU+-Staat

Es reicht nicht aus, einem Fall der Familienzusammenführung nur im ersuchenden EU+-Staat Vorrang einzuräumen. Der ersuchte EU+-Staat sollte ebenfalls sicherstellen, dass Fälle der Familienzusammenführung unter seinen Fällen ordnungsgemäß identifiziert und angemessen behandelt werden.

Wenn der ersuchte EU+-Staat keine oder keine ausreichenden Informationen über den/die Familienangehörige(n) oder die abhängige Person findet, die sich angeblich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, können die Behörden die Dienste von Suchorganisationen oder anderen Akteuren anfordern, die bei der Suche nach der Person helfen können.



Schritte bei Fällen der Suche nach Familienangehörigen in der Phase der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement

- **Überprüfung der verwiesenen Fälle**

Es sind die Fälle zu überprüfen, die an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verwiesen wurden, um festzustellen, ob potenzielle Anträge auf Familienzusammenführung vorliegen. Die Fälle sind geschulten Mitarbeitenden zuzuweisen, damit diese so bald wie möglich mit der Bearbeitung der Fälle beginnen können.

- **Überprüfung der Vollständigkeit der Informationen**

Prüfen Sie die verfügbaren Informationen und stellen Sie fest, welche fehlen. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die nächsten Schritte festgelegt werden (z. B. persönliche Anhörung der antragstellenden Person, Kontaktaufnahme mit Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen usw.).



- **Beachtung der Fristen**

Sobald die Schritte des Verfahrens und die hierfür zur Verfügung stehende Zeit bekannt sind, legen Sie einen Plan für die Bearbeitung des Falls fest, z. B. welche Schritte vor der Übermittlung des Aufnahmegesuchs zu unternehmen sind.

Wenn der Fall abgeschlossen ist und keine weiteren Schritte erforderlich sind, übermitteln Sie das Aufnahmegesuch angesichts der Verpflichtung, Fällen der Familienzusammenführung Vorrang einzuräumen, so bald wie möglich.

- **Koordinierung**

Beziehen Sie die einschlägigen Akteure in die Bearbeitung eines Falls ein. Handelt es sich bei der antragstellenden Person um ein Kind, so sollte ihr Vertreter in alle Phasen des Verfahrens einbezogen werden. Die antragstellende Person muss ebenfalls einbezogen werden, z. B. um ihre Zustimmung zu geben oder Dokumente zum Nachweis einer familiären Beziehung vorzulegen. Mitunter muss auch das Personal des Aufnahmezentrums kontaktiert werden.

Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Koordinierung sollte daher berücksichtigt und bei der Berechnung der Fristen beachtet werden.

- **Kommunikation**

Teilen Sie der antragstellenden Person und, falls es sich um eine(n) Minderjährige(n) handelt, dem Vormund aktuelle Informationen über ihren Fall mit.

Halten Sie die Kommunikationslinien offen und stellen Sie sicher, dass der antragstellenden Person Informationen über die Phase des Verfahrens zur Verfügung stehen.

Ergebnis des Verfahrens

Nach Eingang eines Aufnahmegesuchs prüft der ersuchte EU+-Staat den Fall. Dies umfasst eine Bewertung aller im Antrag genannten Fakten, die Überprüfung von Informationen, die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen in der nationalen Datenbank und die Bestätigung der Informationen. Gegebenenfalls wird eine Anhörung des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person durchgeführt.

Betrifft das Ersuchen eine(n) unbegleitete(n) Minderjährige(n) oder eine abhängige Person, sollte der ersuchte EU+-Staat auch die besonderen Bedürfnisse der Person gebührend berücksichtigen. Wenn Informationen darauf hindeuten, dass die Zusammenführung nicht dem Wohl des/der Minderjährigen dient, sollte dies dem ersuchenden EU+-Staat mitgeteilt werden.

Wird dem Aufnahmegesuch stattgegeben, teilt der ersuchte EU+-Staat dem ersuchenden EU+-Staat dies entsprechend mit. Das bedeutet, dass der ersuchte EU+-Staat für die Prüfung des Antrags der Person auf internationalen Schutz zuständig ist. Die Person erhält in dem ersuchenden EU+-Staat eine Überstellungsentscheidung und wird über das Recht auf Rechtsbehelfe und die Modalitäten der Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung informiert. Wird kein Rechtsbehelf eingelegt, wird die Person in den zuständigen EU+-Staat überstellt, in dem sich ihr Familienangehöriger aufhält.



Wird dem Aufnahmegesuch nicht stattgegeben, informiert der ersuchte EU+-Staat den ersuchenden EU+-Staat ausreichend detailliert über die Gründe für die Ablehnung des Gesuchs. Der ersuchende EU+-Staat informiert die Person über ihr Recht auf einen Rechtsbehelf und die Modalitäten der Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung, wie vom ersuchten EU+-Staat in seiner Ablehnung dargelegt (siehe Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-19/21 aus dem Jahr 2022 ⁽¹⁷⁾).

Ist der Rechtsbehelf oder die Überprüfung erfolglos, so wird der Antrag auf internationalen Schutz von dem EU+-Staat geprüft, in dem die Person ihren Antrag registriert hat, es sei denn, andere Zuständigkeitskriterien oder die Ermessensklauseln gemäß der AMMVO können berücksichtigt werden.

⁽¹⁷⁾ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 1. August 2022, [I, S. / Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#), C-19/21, EU:C:2022:605. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar. Im Einklang mit Erwägungsgrund 62 AMMVO:

Um den wirksamen Schutz der Grundrechte [der antragstellenden Personen] auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Rechte des Kindes und den Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aufgrund einer Überstellung zu gewährleisten, sollten die [antragstellenden Personen] das Recht auf einen wirksamen, auf diese Rechte beschränkten Rechtsbehelf haben, der insbesondere mit Artikel 47 der Charta und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang steht.



Akteure bei der Suche nach Familienangehörigen und ihre Rolle im Verfahren

Da potenzielle Fälle der Familienzusammenführung so früh wie möglich ermittelt und priorisiert werden müssen, erfordert die Suche nach Familienangehörigen einen ganzheitlichen Ansatz und die Einbeziehung mehrerer Akteure. In allen Phasen wird die antragstellende Person mit verschiedenen Behörden und Mitarbeitenden in Kontakt stehen, und alle Akteure können bei der Suche nach Familienangehörigen eine Rolle spielen. Dies kann die erfolgreiche Bestimmung des Aufenthaltsortes und die Identifizierung des/der Familienangehörigen oder der abhängigen Person(en) sowie die erfolgreiche Bestimmung der Zuständigkeit umfassen.

Nachstehend finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Behörden oder Mitarbeitendenprofilen, die mit der antragstellenden Person in Kontakt stehen und bei der Suche nach Familienangehörigen eine Rolle spielen können. Die Tabelle enthält eine Beschreibung ihrer Rollen und Anmerkungen zu den einschlägigen Anforderungen. Die Art und Weise der Einbeziehung der Akteure in den Prozess kann vom organisatorischen Aufbau der einzelnen EU+-Staaten abhängen; diese Liste dient daher lediglich als Orientierungshilfe. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Akteure aufgeführt. Es handelt sich hierbei um beispielhafte Rollen, die mit diesen Profilen verbunden sind. Die genauen Rollen und Aufgaben können von Land zu Land unterschiedlich sein.



Tabelle 1. Akteure, die eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen

Akteure, die eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
antragstellende Personen und Familienangehörige(r) (oder abhängige Person)	• leiten die Suche nach Familienangehörigen durch die Bereitstellung von Informationen über im Hoheitsgebiet der EU+ anwesende Familienangehörige ein • Der/die Familienangehörige kann sich an den EU+-Staat wenden, in dem sich die antragstellende Person aufhält, oder an denjenigen, in dem sich der/die Familienangehörige aufhält, um die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement über eine mögliche Familienzusammenführung zu informieren. • Der/die Familienangehörige muss zudem in die Familienzusammenführung einwilligen. • müssen Informationen und Nachweise vorlegen	• müssen mit den Behörden zusammenarbeiten, um Informationen und entsprechende Nachweise vorzulegen • müssen ihre Zustimmung zur Zusammenführung ausdrücken • müssen sich bewusst sein, dass sie kontaktiert, zur Anhörung oder zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert, zu Folgemaßnahmen verpflichtet werden können und auf Anfrage zur Verfügung stehen müssen



Akteure, die eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
Vertreter/Vormund des/der Minderjährigen	• erleichtert die Kommunikation zwischen dem/der Minderjährigen und dem/der Familienangehörigen • wirkt unterstützend bei der Wiederherstellung des Kontakts • hat direkten Kontakt mit dem/der Familienangehörigen • unterstützt die Sammlung einschlägiger Dokumente und Informationen • verweist bzw. kennzeichnet Fälle für die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement (in einigen Ländern) • spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Beurteilung des Kindeswohls	• ist für die Arbeit mit Minderjährigen ausgebildet • ist für eine angemessene Anzahl von Minderjährigen und nicht mehr als 30 Minderjährige gleichzeitig verantwortlich • Nach Möglichkeit sollte geprüft werden, ob der Vertreter über die Zeit und die Fähigkeiten verfügt, sich der Rolle zu widmen. Eine Person, die nicht über die erforderliche Zeit und die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, sollte nicht als Vertreter des/der Minderjährigen bestellt werden.
Registrierungspersonal	• verantwortlich für die Registrierung der personenbezogenen Daten der antragstellenden Person; kann sachdienliche Informationen sammeln • stellt der antragstellenden Person Informationen bereit • unterstützt die Suche nach Familienangehörigen, indem es das Formular für die Suche nach Familienangehörigen aushändigt • meldet potenzielle Fälle der Familienzusammenführung und verweist sie an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement • führt die persönliche Anhörung der antragstellenden Person durch	• Es müssen ausreichende Kapazitäten sichergestellt werden, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen zu erfüllen. • ist geschult und mit entsprechenden Leitlinien ausgestattet



Akteure, die eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
Personal der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement	• führt die persönliche Anhörung der antragstellenden Person durch • erhebt Informationen über die Situation der antragstellenden Person • bestimmt die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz • nimmt eine Bewertung der verfügbaren Nachweise und Informationen vor • berücksichtigt eine abgeschlossene Beurteilung des Kindeswohls, bevor es ein Ersuchen oder eine Antwort an den jeweils anderen EU+-Staat sendet oder die Überstellung organisiert • koordiniert das Suchverfahren • überwacht die Bereitstellung von Informationen und führen eine Befragung durch • arbeitet mit anderen EU+-Staaten zusammen • arbeitet und kooperiert mit allen beteiligten Akteuren • unterstützt andere Akteure (Registrierung, Polizei usw.)	• Es müssen ausreichende Kapazitäten sichergestellt werden, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen zu erfüllen. • ist geschult und mit Leitlinien ausgestattet • legt interne Leitlinien zur Rolle der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement bei der Suche fest, z. B. zur Bestimmung des Umfangs der Bemühungen der Behörde bei der Suche nach Familienangehörigen (Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen, Überprüfung der Datenbanken, Zusammenarbeit mit Organisationen) • „füllt die Lücken“ im Verfahren



Akteure, die eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
NRO oder Such-/Unterstützungsorganisationen	• wirken an der Sammlung von Dokumenten und Informationen mit • überwachen die Verweisung an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement (in einigen EU+-Staaten) • unterstützen die Suche nach Familienangehörigen mithilfe von Datenbanken (z. B. Rotes Kreuz), tauschen Informationen zwischen den verschiedenen Organisationen in den EU+-Staaten aus, soweit möglich • arbeiten bei der Suche nach Familienangehörigen mit der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement oder anderen Behörden zusammen • schulen die zuständigen Behörden im Bereich der Suche nach Familienangehörigen (z. B. Aufnahmepersonal, Registrierungspersonal oder gegebenenfalls andere) • unterstützen die Bereitstellung von Informationen für die antragstellenden Personen, um sie zur Nutzung des Verfahrens gemäß der AMMVO zu ermutigen, wobei sie erläutern, wie das Verfahren einzuleiten ist und was benötigt wird • erbringen Rechtsauskunft für antragstellende Personen (in einigen Ländern)	



Akteure, die eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
Verbindungsbeauftragte in den Asylbehörden	• tragen zur Rationalisierung der Auskunftersuchen bei • kennzeichnen dringende Fälle • erleichtern die schnelle Bearbeitung dringender Fälle • tragen zur Klärung von Missverständnissen bei • vermitteln zwischen den beiden Behörden • fordern den EU+-Staat auf, auf längere Zeit anhängige Fälle zu reagieren oder diese zu prüfen • stellen bei Bedarf allgemeine Informationen über die Verfahren und die Entwicklung des EU+-Staates für das Partnerland zur Verfügung • unterstützen die Erhebung von Informationen in komplexen Fällen	



Tabelle 2. Akteure, die eine eingeschränkte Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen

Akteure, die eine eingeschränkte Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
Polizei (Einwanderungs- oder Grenzpolizei kann auch das Registrierungspersonal sein)	• verantwortlich für die Identifizierung der antragstellenden Person • Wenn die antragstellende Person sich in Haft befindet, kann sie der Kontakt-/ Bezugspunkt sein. • kann alle verfügbaren Dokumente sammeln • kann Informationen über die potenziellen Sicherheitsrisiken eines Familienangehörigen bereitstellen, die für die Beurteilung des Kindeswohls relevant sein könnten • führt eine Sicherheitsüberprüfung des/der Familienangehörigen durch (in einigen Ländern) • kann Dokumente überprüfen	



Akteure, die eine eingeschränkte Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
Gesetzlicher Vertreter eines/einer erwachsenen antragstellenden Person	• berät die antragstellende Person über die Möglichkeit der Zusammenführung, das Verfahren und die Anforderung, die Bereitschaft zur Zusammenführung zum Ausdruck zu bringen • bietet Unterstützung bei der Wiederherstellung des Kontakts mit dem/der Familienangehörigen • kann direkten Kontakt mit der Referenzperson, dem/der Familienangehörigen, haben • unterstützt die Sammlung einschlägiger Dokumente und Informationen • erleichtert den Kontakt der antragstellenden Person mit den Behörden • kann Fälle an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement verweisen bzw. kennzeichnen (in einigen Ländern) • fungiert als Kontaktstelle zwischen der antragstellenden Person und der Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement	• hat die Kapazitäten, die Aufgabe zu übernehmen, zu vermeiden, dass ein gesetzlicher Vertreter für zu viele Personen verantwortlich ist; nach Möglichkeit sollte geprüft werden, ob der gesetzliche Vertreter über die Zeit und die Fähigkeiten verfügt, sich der Rolle zu widmen
Sozialdienste	• beteiligen sich an der Beurteilung des Kindeswohls • können an der Beurteilung der Fähigkeit des/der Verwandten, für den/die Minderjährige(n) zu sorgen, beteiligt sein • können an der Suche nach dem/der Familienangehörigen beteiligt sein/von dem/der Familienangehörigen kontaktiert werden	



Akteure, die eine eingeschränkte Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen spielen	Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen	Anforderungen
Jugendgericht oder Staatsanwaltschaft	• beaufsichtigen die Bestellung des Vormunds • überwachen die Qualität des Vormundschaftssystems • überwachen das Wohl des/der Minderjährigen • können bei der Beurteilung des Kindeswohls vor dem Antrag und vor der Überstellung das letzte Wort haben	
Sachverständige für Dokumente oder forensische Sachverständige	• können die Echtheit von Dokumenten und Nachweisen überprüfen • können medizinische Informationen überprüfen	
Übersetzungsfachkräfte	• übersetzen erhaltene Dokumente	



Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen in den EU+-Staaten

Die EU+-Staaten können die Dienste von Organisationen in Anspruch nehmen, um in einem EU+-Staat nach Familienangehörigen einer antragstellenden Person zu suchen, diese ausfindig zu machen oder zu identifizieren. Die Dienste solcher Organisationen können von unschätzbarem Wert sein, wenn es darum geht, den/die Familienangehörige(n) zu finden und ihn so bald wie möglich mit der antragstellenden Person zusammenzuführen. In den meisten Fällen verwenden diese Organisationen auch Formulare für die Suche nach Familienangehörigen (wie die des Roten Kreuzes), die einen breiteren Anwendungsbereich haben. Diese Formulare dienen in der Regel humanitären Zwecken und sollen es Einzelpersonen erlauben, sich unabhängig von Verwaltungsverfahren bzw. Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit über den Aufenthaltsort ihrer Familie zu informieren. Diese Suchorganisationen können eine Suche nur mit Zustimmung der antragstellenden Person einleiten und nur für humanitäre Zwecke, die über die Familienzusammenführung hinausgehen.

Personen, die internationalen Schutz beantragen, haben das Recht, die Dienste von Organisationen bei der Suche nach Familienangehörigen in Anspruch zu nehmen. Die Behörden der EU+-Staaten sind verpflichtet, die antragstellende Person über dieses Recht zu informieren, und sollten der antragstellenden Person den Zugang zu solchen Organisationen erleichtern.

In Europa sind mehrere Organisationen im Bereich der Suche nach Familienangehörigen aktiv. Im Jahr 2023 wurden die Empfehlungen der EUAA zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens ⁽¹⁸⁾ ausgearbeitet. Im Anhang zu dieser Veröffentlichung wurden die EU+-Staaten aufgefordert, Informationen über Suchorganisationen bereitzustellen, mit denen sie in Dublin-Fällen in ihren Ländern zusammenarbeiten. ⁽¹⁹⁾ Die länderspezifischen Faltblätter enthalten spezifische Informationen über die Liste von NRO und anderen Organisationen, die an der Familienzusammenführung mitwirken oder mitwirken können (). Die Liste kann der antragstellenden Person und/oder anderen EU+-Staaten zur Verfügung gestellt werden, um der antragstellenden Person den Zugang zu Suchdiensten zu erleichtern. Diese Faltblätter können heruntergeladen und der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt werden, um ihn über die Suchorganisationen zu informieren, die bei der Suche nach Familienangehörigen kontaktiert werden können.

⁽¹⁸⁾ EUAA, [Recommendations on Family Reunification within the Dublin Procedure](#) (Empfehlungen zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens), September 2023.

⁽¹⁹⁾ Über den Mitgliederbereich können Dublin-Behörden auf die Listen der Organisationen zugreifen, die kontaktiert werden können, um die Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen.

Abbildung 7. Beispiel eines Vordrucks für Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen – Österreich, 2023

RECOMMENDATIONS ON FAMILY REUNIFICATION – ANNEX II: LIST OF FAMILY TRACING ORGANISATIONS

AUSTRIA

Below is a list of organisations that can support family tracing in the EU+ countries. These organisations are recommended by the Dublin Unit because they cooperate with them regularly.

These organisations can be contacted to facilitate family tracing and to speed up the collection of relevant information.

Cooperation on family tracing

The Federal Office cooperates with the **Federal Agency for Reception and Support Services** in matters of family tracing. Furthermore the **Red Cross in Austria** also conducts family tracing.

Contact details

Name of organisation: Federal Agency for Reception and Support Services

Website: www.bbu.gv.at

Email address: rks.traiskirchen@bbu.gv.at

Phone number: +43 8 008 08 005

Name of organisation: Red Cross Austria

Website: <https://www.rotekreuz.at/ich-brauche-hilfe/erestoring-family-links>

Email: tracing@rotekreuz.at

Number: +43 1 589 00 126; +43 1 589 00 127



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

